

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.

Seite

80 Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung

111

- 1.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“
- 2.) Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69/2 „Bahnhofgebiet“
- 3.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/1 „Industriegebiet Dernekamp, Teil I“
- 4.) Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 76/1 „Reitacker“
- 5.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schloßpark“
- 6.) II. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81/2 „Dövelings Esch“
- 7.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81/5 „Am Berge“
- 8.) Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp, Teil IV“
- 9.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil V“
- 10.) Bebauungsplan Nr. 83/4 „Alte Badeanstalt“
- 11.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/6 „Auf den Lehmkuhlen“
- 12.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VI“
- 13.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/4 „Münsterstraße / Gemarkenweg“
- 14.) Bebauungsplan „An der Eisenhütte“
- 15.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“
- 16.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“
- 17.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“
- 18.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96/3 „Vorpark I“
- 19.) Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Eisenbahnstraße“
- 20.) Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ostdamm“
- 21.) Bebauungsplan „Baumschulenweg, Teil I“
- 22.) Bebauungsplan „Alte Overbergschule“
- 23.) Bebauungsplan „Halturner Tor“
- 24.) Bebauungsplan „Baumschulenweg, Teil II“
- 25.) Bebauungsplan „Coesfelder Straße / Nordlandwehr“
- 26.) Bebauungsplan „Auf der Laube, Teil I“
- 27.) Bebauungsplan „Auf der Laube, Teil II“
- 28.) Bebauungsplan „Auf der Laube, Teil III“
- 29.) Bebauungsplan „Auf dem Bleck, Teil I“
- 30.) Bebauungsplan „Siedlung Rödder – Erweiterung, Teil II“
- 31.) Bebauungsplan „Ehemaliges Sanitätsdepot“
- 32.) Bebauungsplan „Industriegebiet Dernekamp, Teil VIII“
- 33.) Bebauungsplan „Geißheide“
- 34.) Bebauungsplan „Immenheide“
- 35.) Bebauungsplan „Bergflagge“
- 36.) Bebauungsplan „Hausdülmen IX“

- 37.) Bebauungsplan „Grundversorgungszentrum Dernekamp“
38.) Bebauungsplan „Dülmen-Nord, Teil I“
39.) Bebauungsplan „Kapellenweg“
40.) Bebauungsplan „Raiffeisenring“
41.) Bebauungsplan „Münsterstraße / Nonnengasse“
42.) Bebauungsplan „Stadtgalerie“
43.) Erhaltungssatzung „Ortskern Hausdülmen“
hier: Aufstellungsbeschlüsse

81	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung 1. 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Kapellenweg“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte 2. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/1 „Kapellenweg“ <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung der Entwürfe	139
82	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung 1. 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Dörfer Geist“ 2. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/2 „Dörfer Geist“ <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung der Entwürfe	141
83	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	142

80/13 - Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung**

- 1.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“
- 2.) Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69/2 „Bahnhofgebiet“
- 3.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/1 „Industriegebiet Dernekamp, Teil I“
- 4.) Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 76/1 „Reitacker“
- 5.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schloßpark“
- 6.) II. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81/2 „Dövelings Esch“
- 7.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81/5 „Am Berge“
- 8.) Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp, Teil IV“
- 9.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil V“
- 10.) Bebauungsplan Nr. 83/4 „Alte Badeanstalt“
- 11.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/6 „Auf den Lehmkuhlen“
- 12.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VI“
- 13.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/4 „Münsterstraße / Gemarkenweg“
- 14.) Bebauungsplan „An der Eisenhütte“
- 15.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“
- 16.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“
- 17.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“
- 18.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96/3 „Vorpark I“
- 19.) Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Eisenbahnstraße“
- 20.) Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ostdamm“
- 21.) Bebauungsplan „Baumschulenweg, Teil I“
- 22.) Bebauungsplan „Alte Overbergschule“
- 23.) Bebauungsplan „Haltrner Tor“
- 24.) Bebauungsplan „Baumschulenweg, Teil II“
- 25.) Bebauungsplan „Coesfelder Straße / Nordlandwehr“
- 26.) Bebauungsplan „Auf der Laube, Teil I“
- 27.) Bebauungsplan „Auf der Laube, Teil II“
- 28.) Bebauungsplan „Auf der Laube, Teil III“
- 29.) Bebauungsplan „Auf dem Bleck, Teil I“
- 30.) Bebauungsplan „Siedlung Rödder – Erweiterung, Teil II“
- 31.) Bebauungsplan „Ehemaliges Sanitätsdepot“
- 32.) Bebauungsplan „Industriegebiet Dernekamp, Teil VIII“
- 33.) Bebauungsplan „Geißheide“
- 34.) Bebauungsplan „Immenheide“
- 35.) Bebauungsplan „Bergflagge“
- 36.) Bebauungsplan „Hausdülmen IX“
- 37.) Bebauungsplan „Grundversorgungszentrum Dernekamp“
- 38.) Bebauungsplan „Dülmen-Nord, Teil I“
- 39.) Bebauungsplan „Kapellenweg“
- 40.) Bebauungsplan „Raiffeisenring“
- 41.) Bebauungsplan „Münsterstraße / Nonnengasse“
- 42.) Bebauungsplan „Stadtgalerie“
- 43.) Erhaltungssatzung „Ortskern Hausdülmen“

hier: Aufstellungsbeschlüsse

zu 1.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ für dessen gesamten Geltungsbereich zwischen der Münsterstraße (L551), der Bergfeldstraße, den Straßen „An den Wiesen“ und „Königswall“, der Coesfelder Straße, dem Haverlandweg, und der Bahnstrecke Dortmund - Gronau in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.05.1997 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69/2 „Bahnhofgebiet“ für einen Bereich zwischen den Straßen „Kreuzweg“, der Hohe Straße sowie den Eisenbahnstrecken „Dortmund – Gronau“ und „Wanne – Bremen“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 3.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.05.1997 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/1 „Industriegebiet Dernekamp – Teil I“ für einen Bereich zwischen der Hiddingseler Straße, der Lüdinghauser Straße, der Industriestraße und der Bahnstrecke Dortmund - Gronau beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 4.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.12.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 76/1 „Reitacker“ für den Bereich zwischen der Industriestraße, den Straßen „Ulmenweg“ und Reitacker sowie den hiervon abzweigenden Stichwegen östlich der bestehenden Bebauung beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses

dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 5.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.08.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schloßpark“ für einen Bereich zwischen der Halterner Straße (L551), der Lüdinghauser Straße (B474), der Vollenstraße und der Schlossgasse, in der Gemarkung Dülmen-Stadt in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 6.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur II. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81/2 „Dövelings Esch“ für den Bereich östlich des Sythener Weges und südlich der Lüdinghauser Straße, das Flurstück 236, Flur 11, Gemarkung Dülmen-Stadt, umfassend, beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 7.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81/5 „Am Berge“ für den als Gewerbegebiet festgesetzten Teil des gesamten Geltungsbereiches zwischen den Straßen „Ostlandwehr“ (K59), „Berghover Weg“, „Auf dem Quellberg“ und der Münsterstraße (L551) beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 8.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.12.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp, Teil IV“ für den Bereich zwischen Haselbach, der Bahnlinie Dortmund – Gronau und der Straße „Wierlings Esch“ einschl. ihrer wegartigen westlichen Verlängerung beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 9.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.05.1997 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil V“ für einen Bereich zwischen der Hiddingseler Straße, der Straße „Wierlings Esch“ und dem Haselbach beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 10.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 22.03.1979 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83/4 „Alte Badeanstalt“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 11.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.05.1997 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86/2 „Auf den Lehmkuhlen“ für einen Bereich zwischen der Straße „Nordlandwehr“, Billerbecker Straße, der Bundesstraße B 474 n und der Straße „Auf der Lehmkuhle“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses

ses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 12.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.05.1997 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VI“ für einen Bereich zwischen der Hiddingseler Straße, der Straße „Wierlings Esch“ und dem Haselbach beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 13.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 01.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/4 „Münsterstraße / Gemarkenweg“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 14.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 24.09.1992 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Eisenhütte“ für den Bereich zwischen den Straßen „An der Eisenhütte“, „Borkweg“, „Hüttendyk“ und der Halterner Straße beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 15.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.03.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004

(BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“ für einen Bereich zwischen den Straßen „Wierlings Busch“ und „Wierlings Hook“ sowie der Hiddingseler Straße (K 28), in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 16.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“ für einen Bereich zwischen der Straße „Wierlings Hook“, der Waldfläche „Grote Busch“ bzw. dem Haselbach und der B 474 beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 17.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.11.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Am Haselbach“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Haselbach“.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 18.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.03.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96/3 „Vorpark I“ für einen Bereich zwischen den Straßen „Hüttendyk“ und „Borkweg“, der Tiberstraße, dem Südring und der Halterner Straße beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 19.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.05.1997 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße / Eisenbahnstraße“ für einen Bereich zwischen den Straßen „An der Wette“, „Kreuzweg“, Hohe Straße, den Eisenbahnstrecken „Wanne – Bremen“ und „Dortmund – Gronau“ und der Lüdinghauser Straße beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 20.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 26.06.1997 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ostdamm“ für einen Bereich zwischen der Straße Ostdamm und der Eisenbahnstrecke „Wanne – Bremen“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 21.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.12.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Baumschulenweg, Teil I“ vom 25.09.1997 geändert. Der neue Geltungsbereich umfasst die Fläche zwischen der Straße „Baumschulenweg“, der Lüdinghauser Straße, der Bahnlinie Wanne – Münster und der Industriestraße und den Straßen Reitacker und Ulmenweg im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 22.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in

ihrer Sitzung am 17.12.1998 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Overberschule“ für einen Bereich zwischen Borkener Straße (L 600), der Straße „Plusch“, der „Overbergstraße“ und der Straße „Lohwall“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 23.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.04.1998 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Halturner Tor“ für den Bereich zwischen der Lüdinghauser Straße, der Halturner Straße, der Domänenrat-Kreuz-Straße und der Schloßstraße beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 24.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.12.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Baumschulenweg, Teil II“ für einen Bereich zwischen der Industriestraße, dem Haselbach, den Bahnlinien Wanne – Münster und Dortmund – Gronau sowie der wegeartigen Verlängerung Wierlings Esch östlich der Bahnlinie Dortmund – Gronau beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 25.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Coesfelder Straße / Nordlandwehr“ für den Bereich zwischen den Straßen „Coesfelder Straße“, „Auf der Flagge“, „Am Sportplatz“, „Schleiderweg“ und „Josef-Heiming-Straße“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses

ses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 26.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Laube, Teil I“ für den Bereich zwischen Lüdinghauser Straße, dem Wegeverlauf in westlicher Verlängerung der Hiddingseler Straße, Olfener Weg und Bebauung am Sythener Weg beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 27.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Laube, Teil II“ für den Bereich westlich der Grundschule Dernekamp und südlich des Wegeverlaufs in westlicher Verlängerung der Hiddingsler Straße beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 28.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Laube, Teil III“ für den Bereich westlich des Lüdinghauser Straße und südlich der Grundschule Dernekamp beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 29.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in

ihrer Sitzung am 29.03.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Bleck, Teil I“ für den Bereich südlich der Blumensiedlung, zwischen Lüdinghauser Straße und Bahntrasse Dortmund – Gronau beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 30.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19.06.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Siedlung Rödder – Erweiterung, Teil II“ im Stadtbezirk Dülmen-Buldern beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 31.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Sanitätsdepot“ für einen Bereich unmittelbar östlich der K 55 (B 474n) und südlich der K 28, in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 32.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.03.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Dernekamp, Teil VIII“ für einen Bereich zwischen den Straßen „Wierlings Busch“ und „Wierlings Hook“ sowie der Hiddingseler Straße (K 28), in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 33.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Geißheide“ für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Süskenbrock I“ zwischen dem Forstweg, der Borkenbergstraße (K17) und der Straße „Immenheide“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 34.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Immenheide“ für einen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Süskenbrock II“ nordöstlich der Borkenbergstraße (K17) und entlang der Straße „Immenheide“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 35.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergflagge“ für einen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Süskenbrock II“ zwischen der Friedensallee, der Borkenbergstraße (K17) und der Straße „Am Linnert“, ergänzt um den Bereich der Grundstücke im Kreuzungsbereich der Straßen „Am Linnert“ und „Friedensallee“ sowie eines Grundstückes im Nordwesten zwischen Friedhof und Wochenendhausgebiet Bergflagge, beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 36.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 08.10.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hausdülmen IX“ im Ortsteil Hausdülmen für einen Bereich zwischen der Straße „Gausepatt“, den Wohnbaugrundstücken an der Straße „Perdekamp“, der Straße „Koppelwiesenweg“ und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Linnertstraße, Teil II“ in gedachter östlicher Verlängerung der Linnertstraße beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 37.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ für einen Bereich zwischen dem Olfener Weg südlich der vorhandenen Bebauung, den Wirtschaftswegen 402 und 407 und den Grundstücken Dernekamp 4, 6 und 12 und dem Wirtschaftsweg 406 sowie zwischen der Grundschule Dernekamp, der Lüdinghauser Straße und den Wirtschaftswegen 403 und 406 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 38.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dülmen Nord, Teil I“ für einen Bereich nordwestlich der Münsterstraße (L 551), unmittelbar nordöstlich der B 474n, südwestlich des Wirtschaftsweges 103 und südöstlich der BAB 43 beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 39.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenweg“ für einen Bereich südlich und nördlich des Kapellenweges zwischen der Lüdinghauser Straße (z. T. K 27), dem evangelischen Friedhof und der Straße „Am Bache“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 40.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Raiffeisenring“ im Ortsteil Buldern für einen Bereich zwischen der Bahnlinie, der Landesstraße L 835 und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schürmann-Reisemann“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 41.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Münsterstraße / Nonnengasse“ für einen Bereich zwischen der Münsterstraße, der Nonnengasse, der Straße „Ostring“ und der Lüdinghauser Straße im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 42.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtgalerie“ für den Overbergplatz und die angrenzenden Straßen „Lohwall“ und „Westring“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift

gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu 43.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 08.10.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung „Ortskern Hausdülmen“ für einen Bereich beidseitig der Haltener Straße beschlossen. Der Geltungsbereich wird nordöstlich durch den Verlauf des Kettbaches und südlich durch die rückwärtige Bauflucht der Gebäude Haltener Straße 286, 288, 290 und 292 sowie den Verlauf der Straßen „Perdebände“ und „Mauritiusstraße“ begrenzt. Nördlich und nordwestlich wird der Bereich begrenzt durch die hinteren oder seitlichen Baufluchten der Gebäude nordwestlich der Haltener Straße Hausnummern 275- 297.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind den mitveröffentlichten und jeweils entsprechend nummerierten sowie bezeichneten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/927.html>

abrufbar.

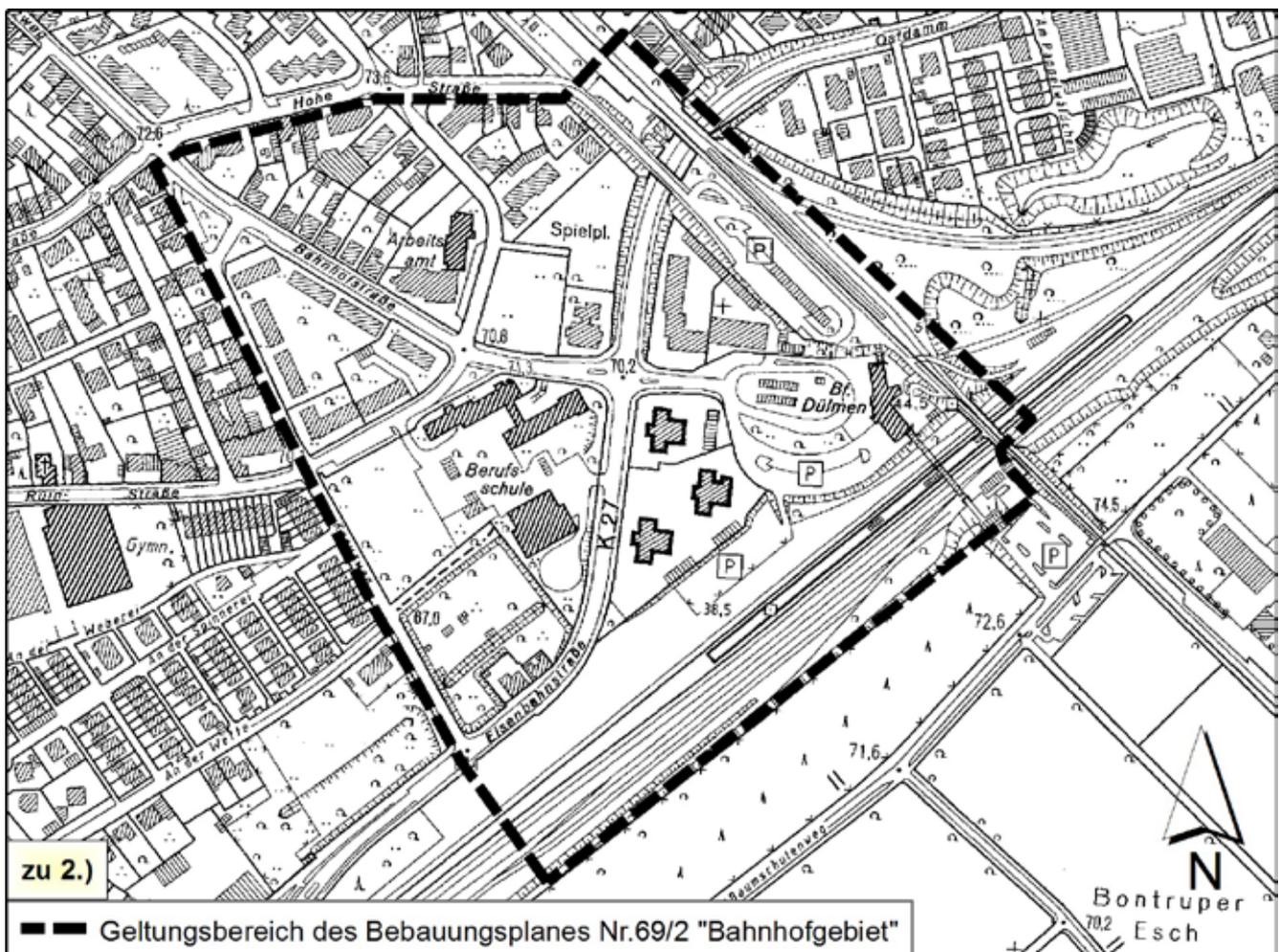
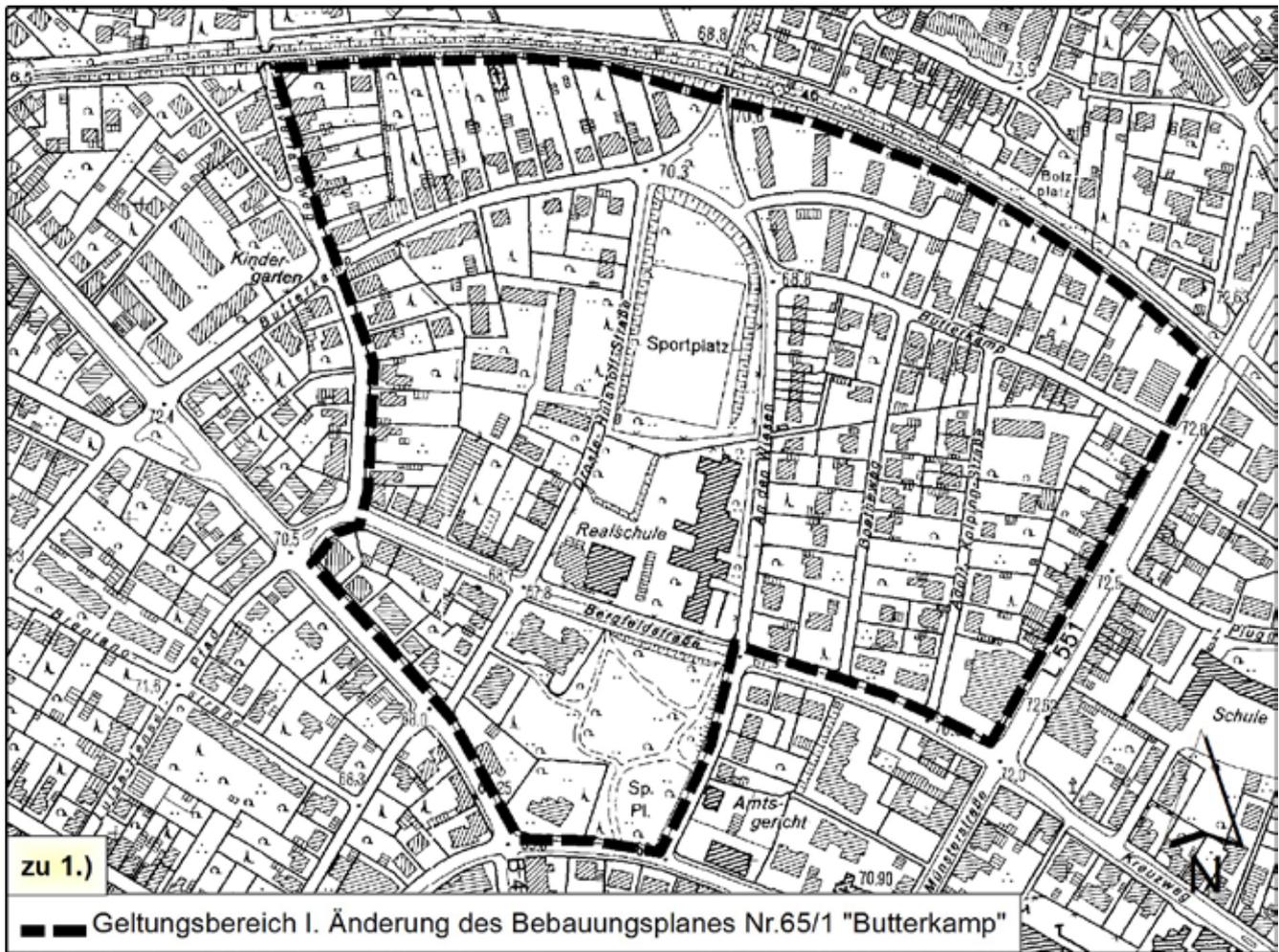
Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

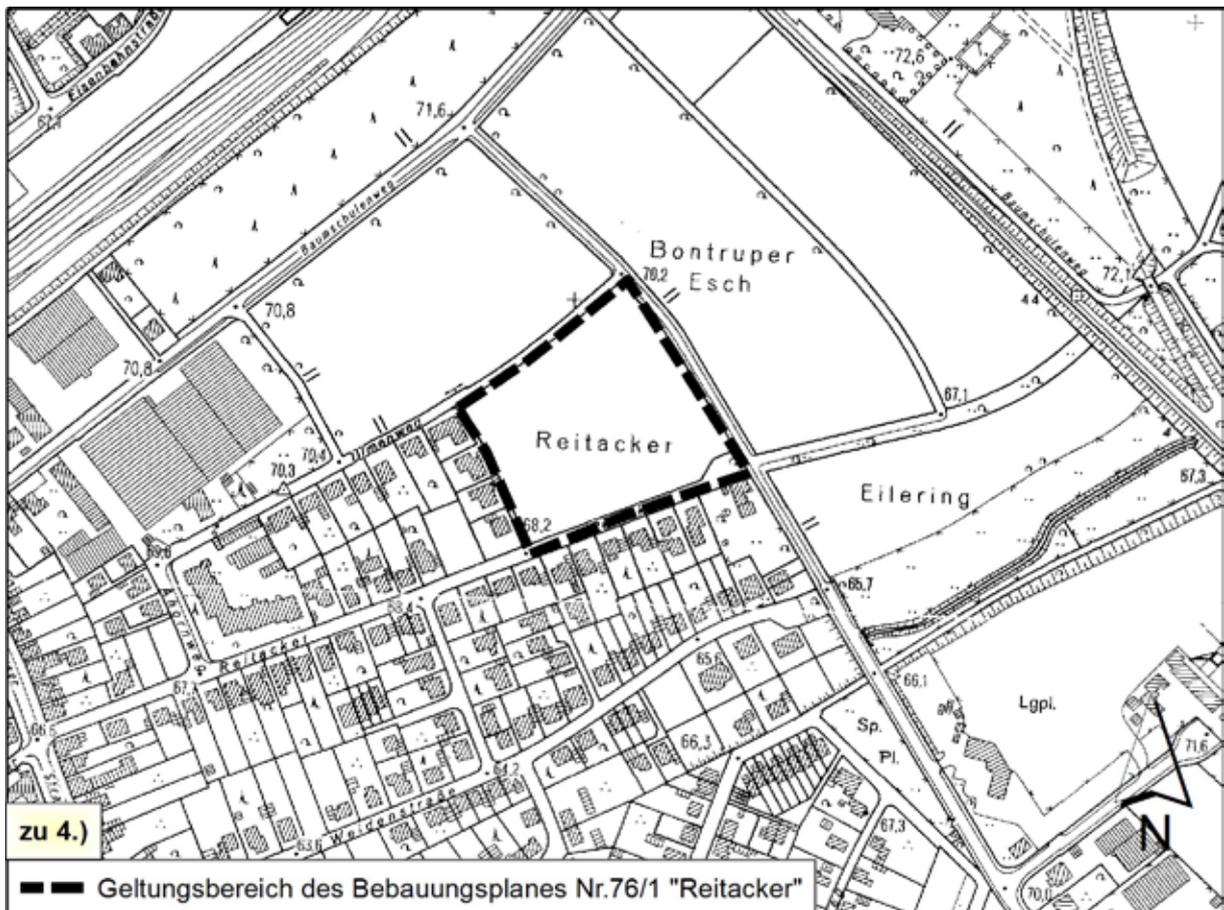
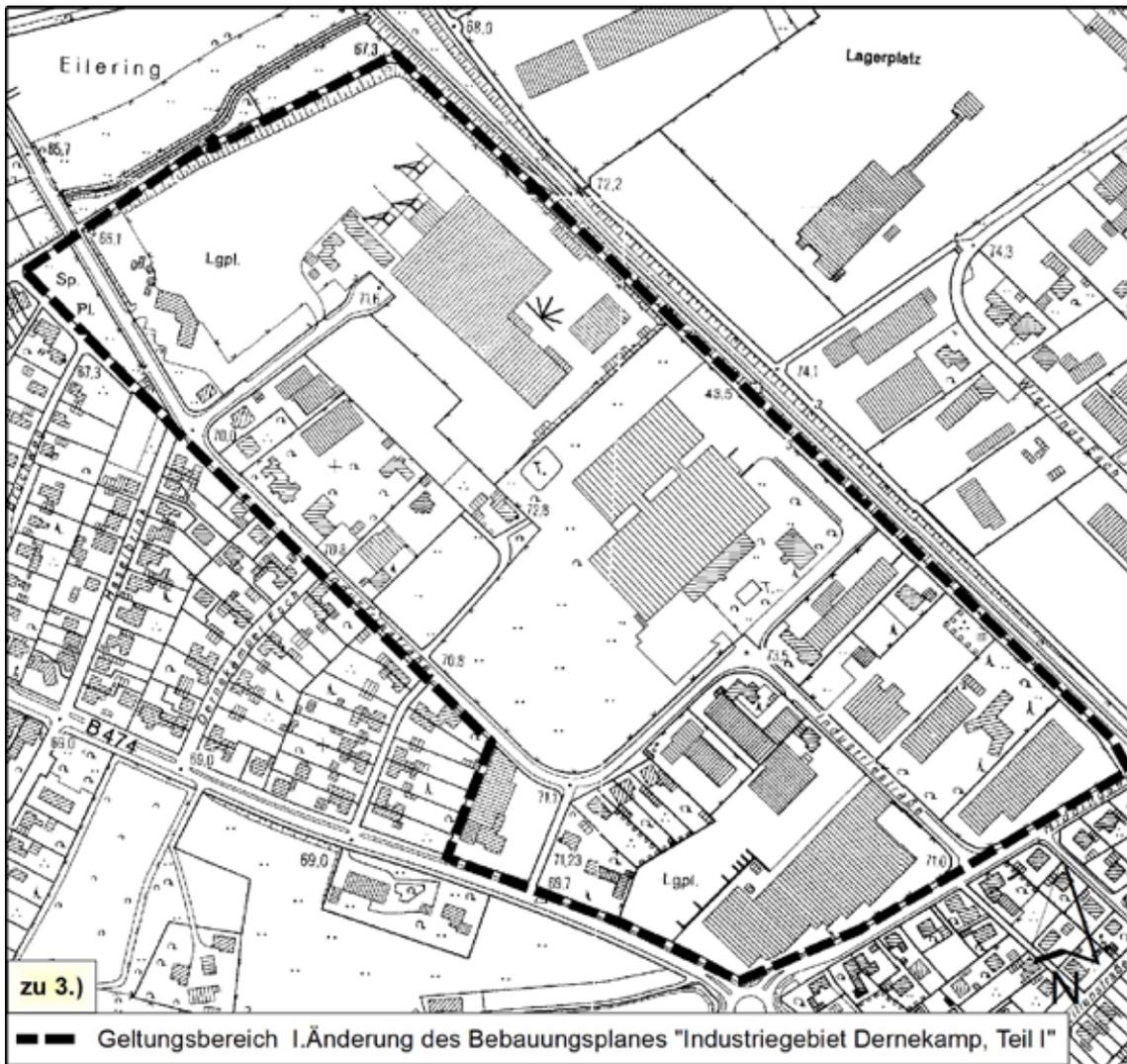
Bekanntmachungsanordnung

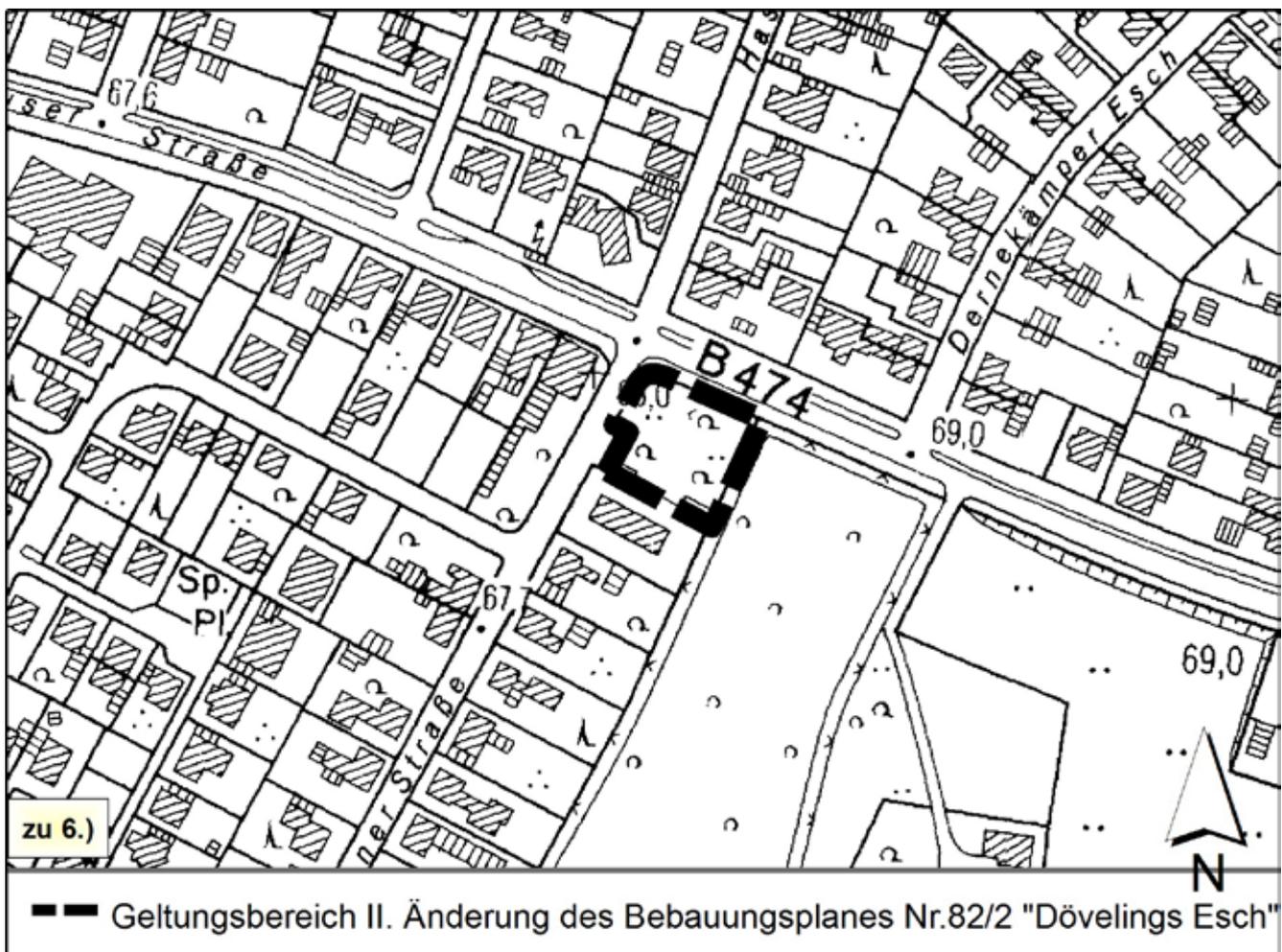
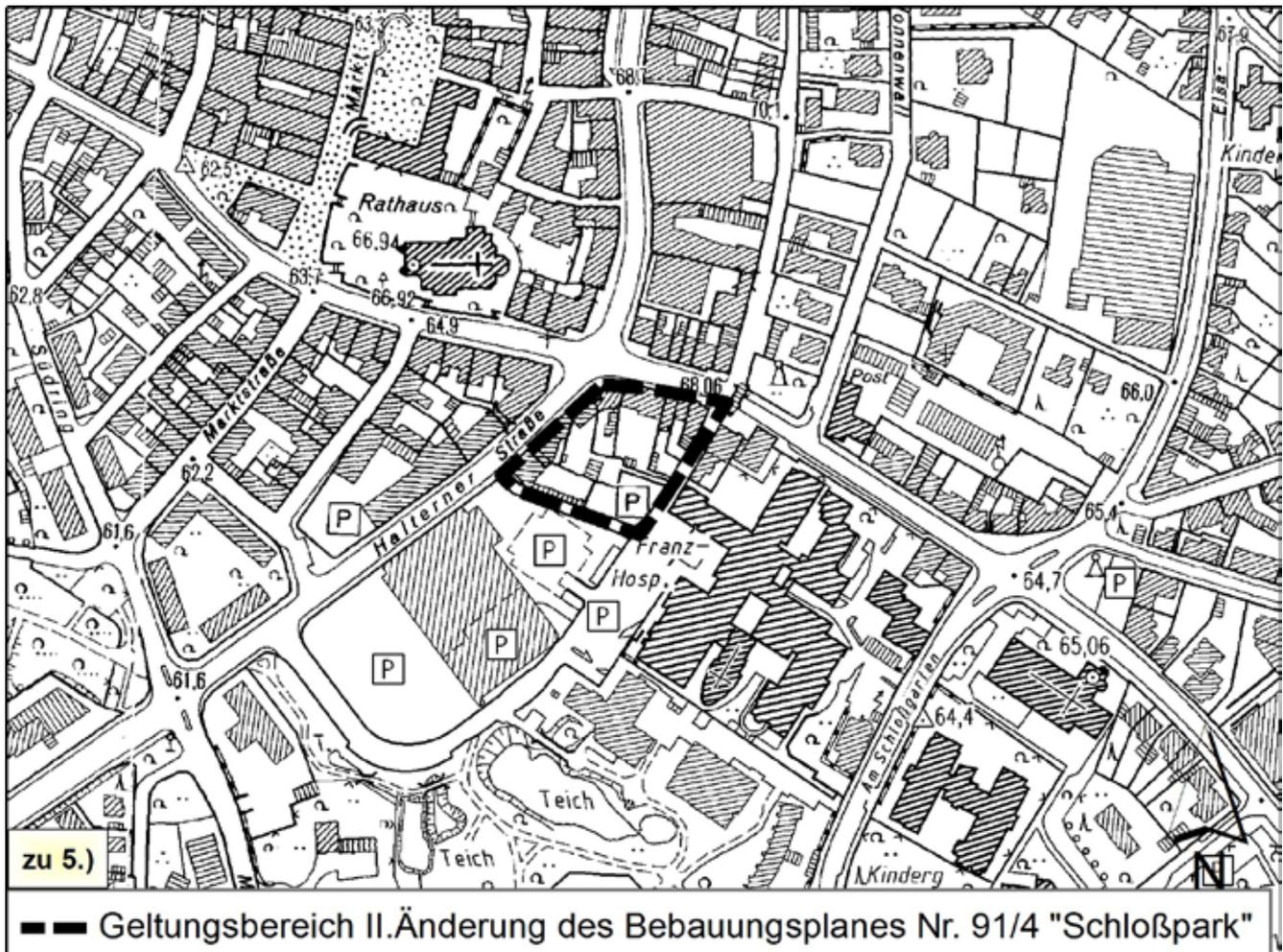
Die vorstehenden Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

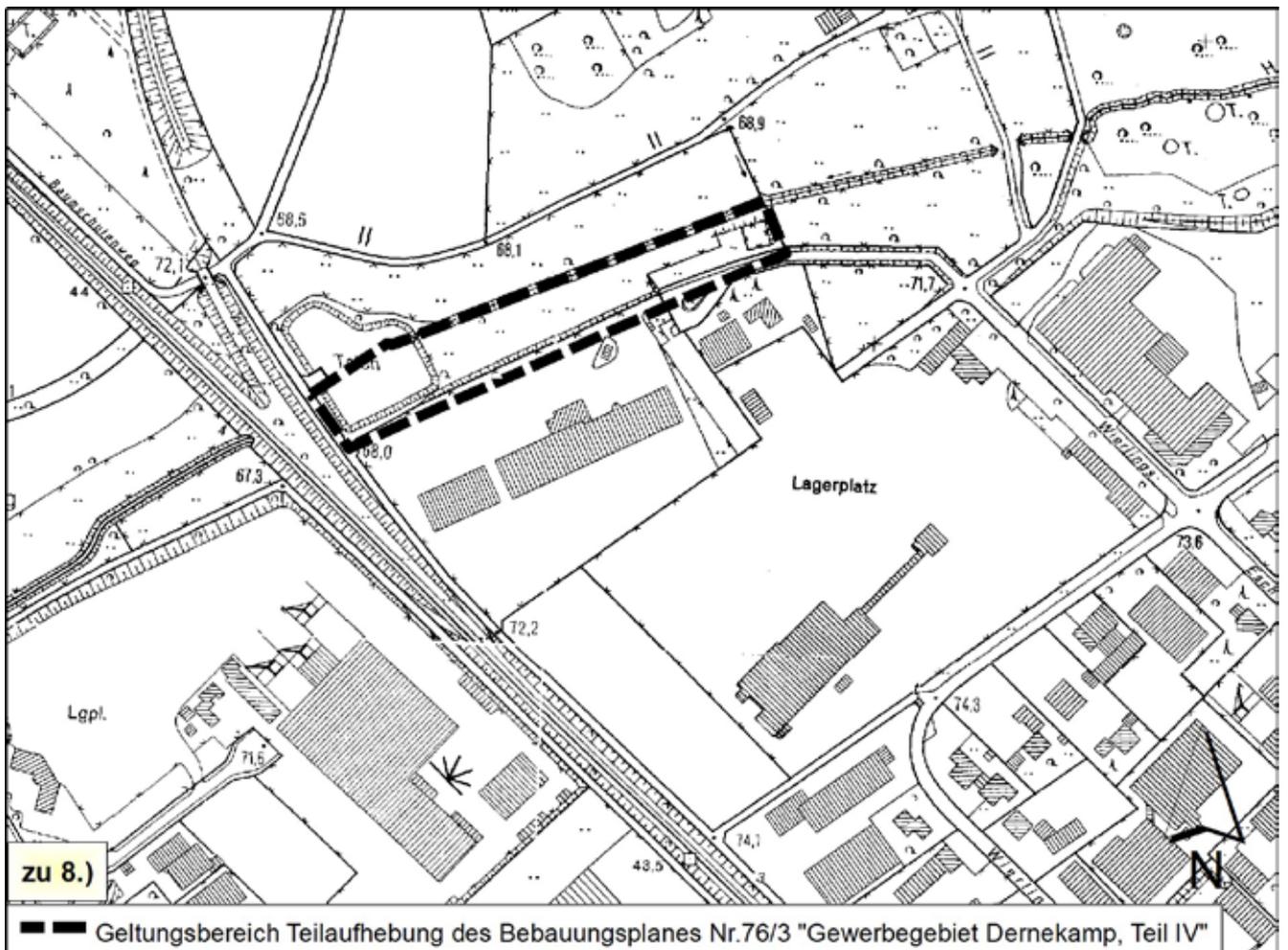
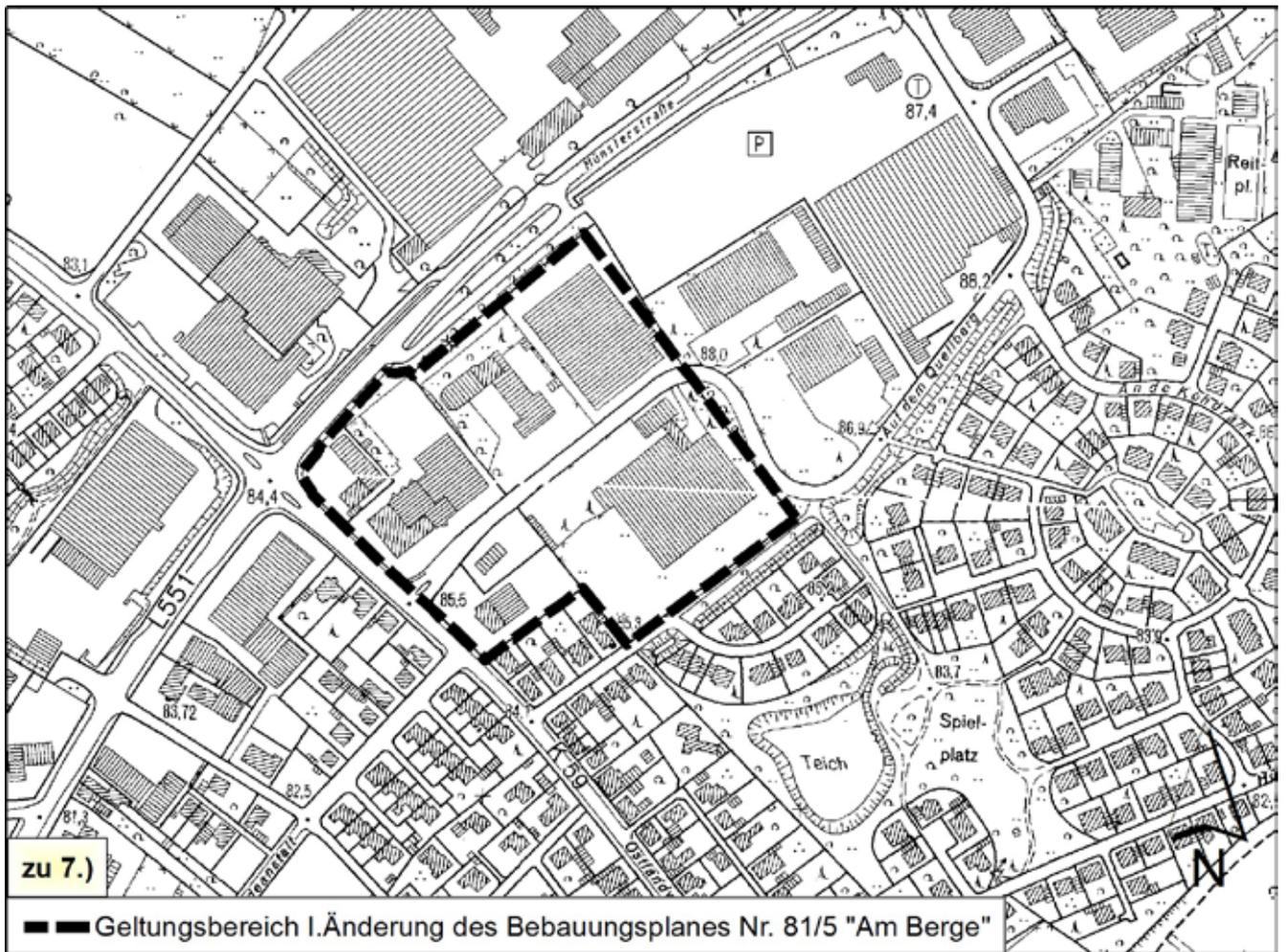
Dülmen, den 24.06.2013

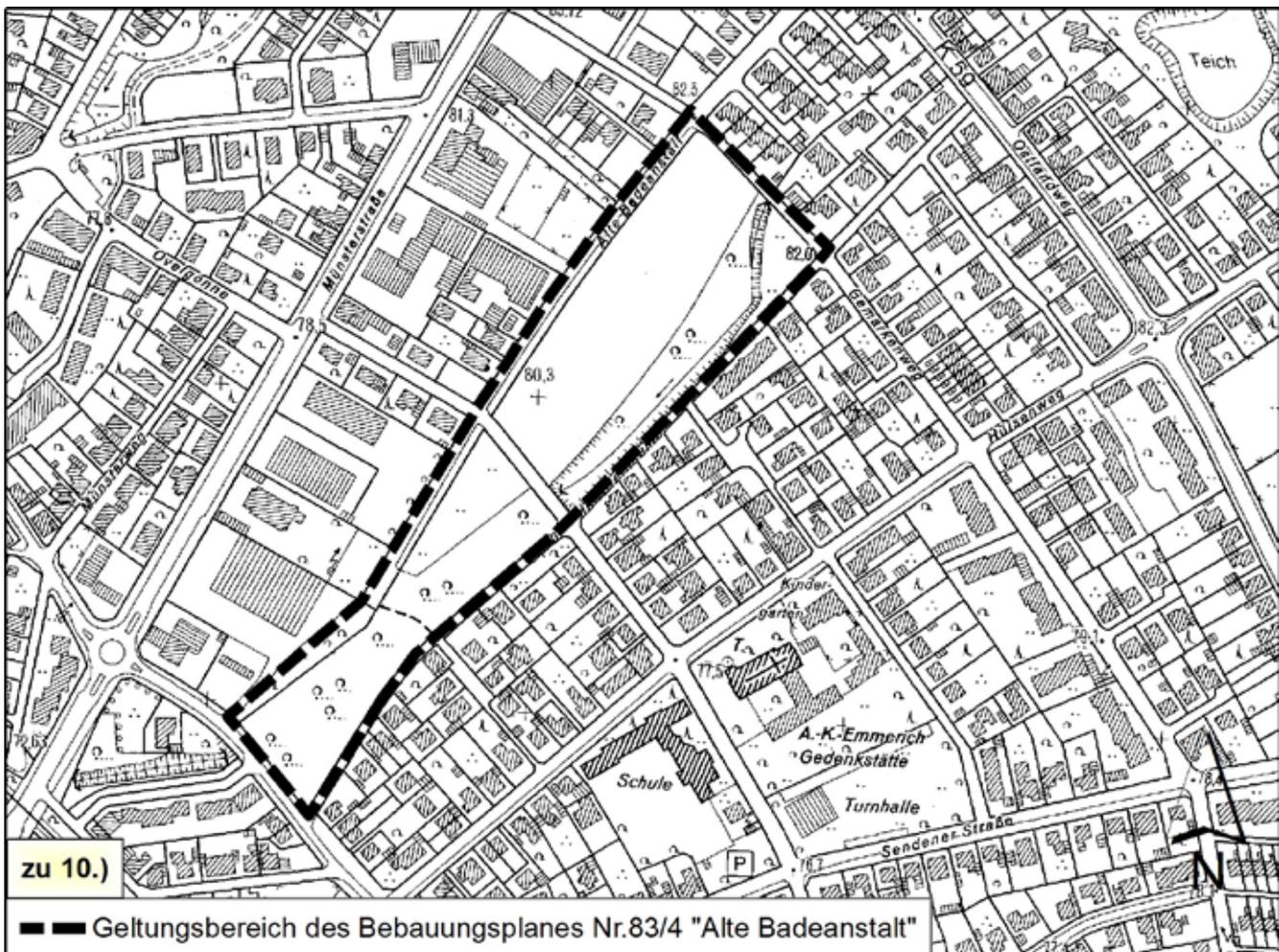
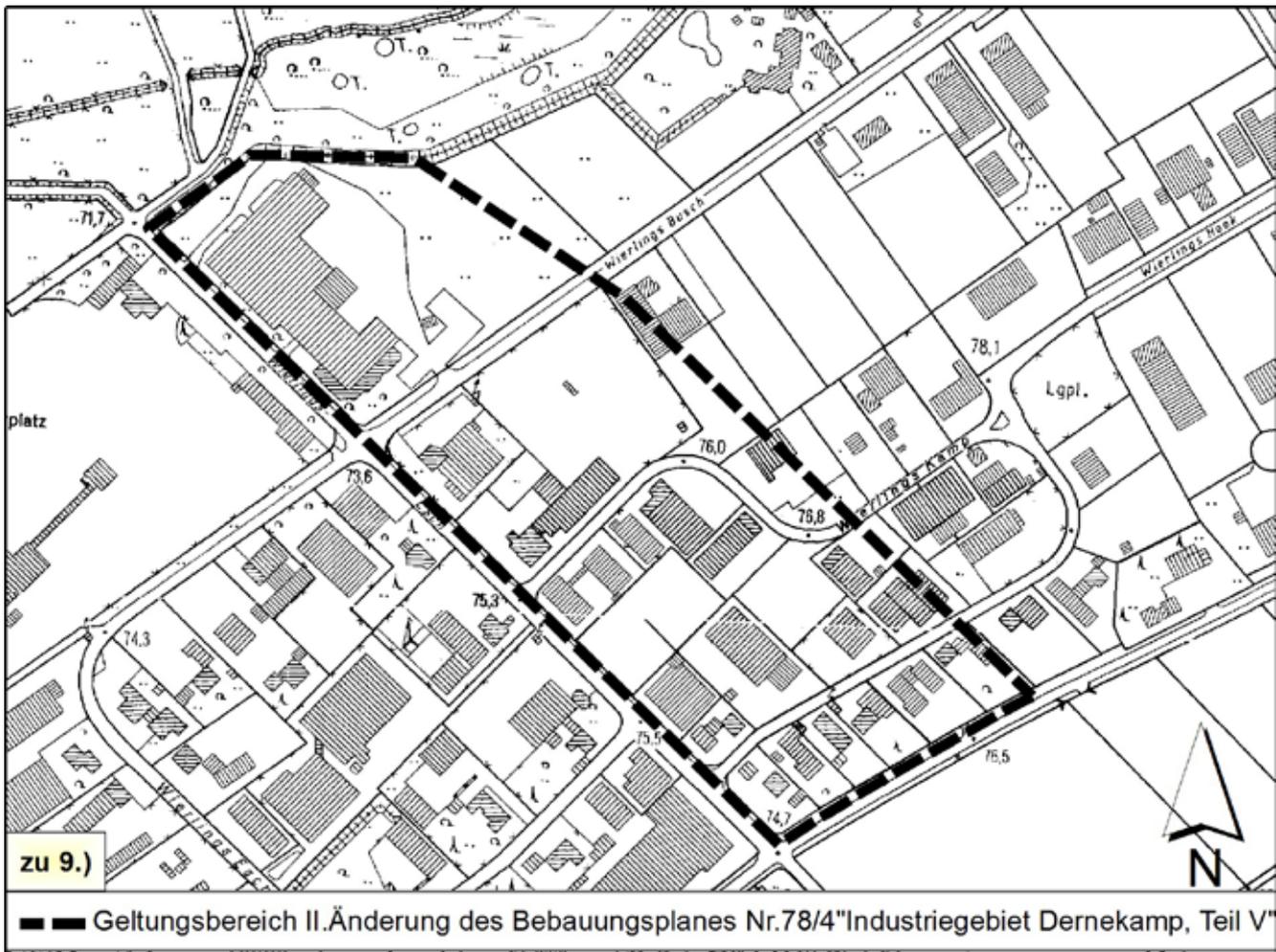
Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

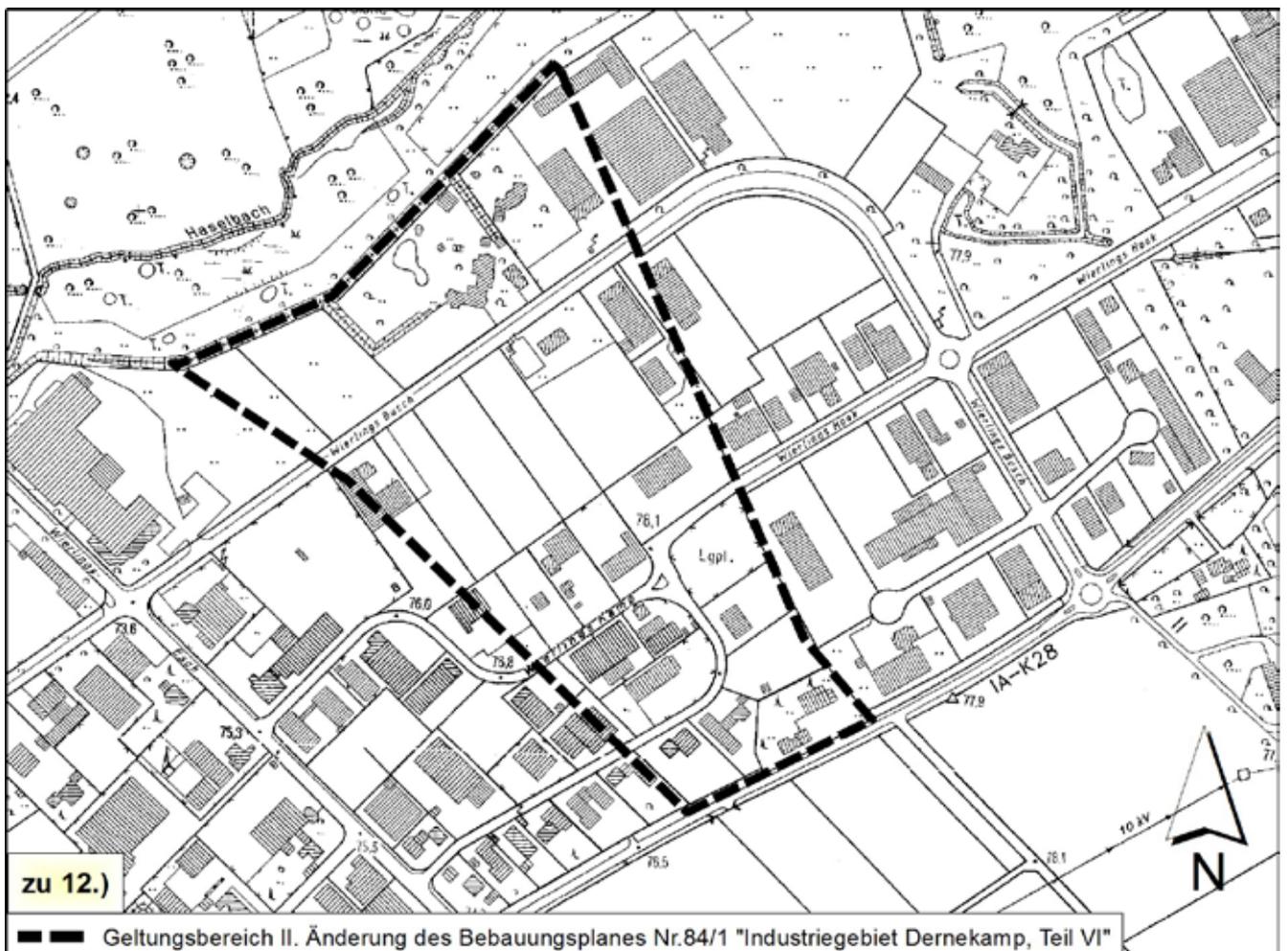
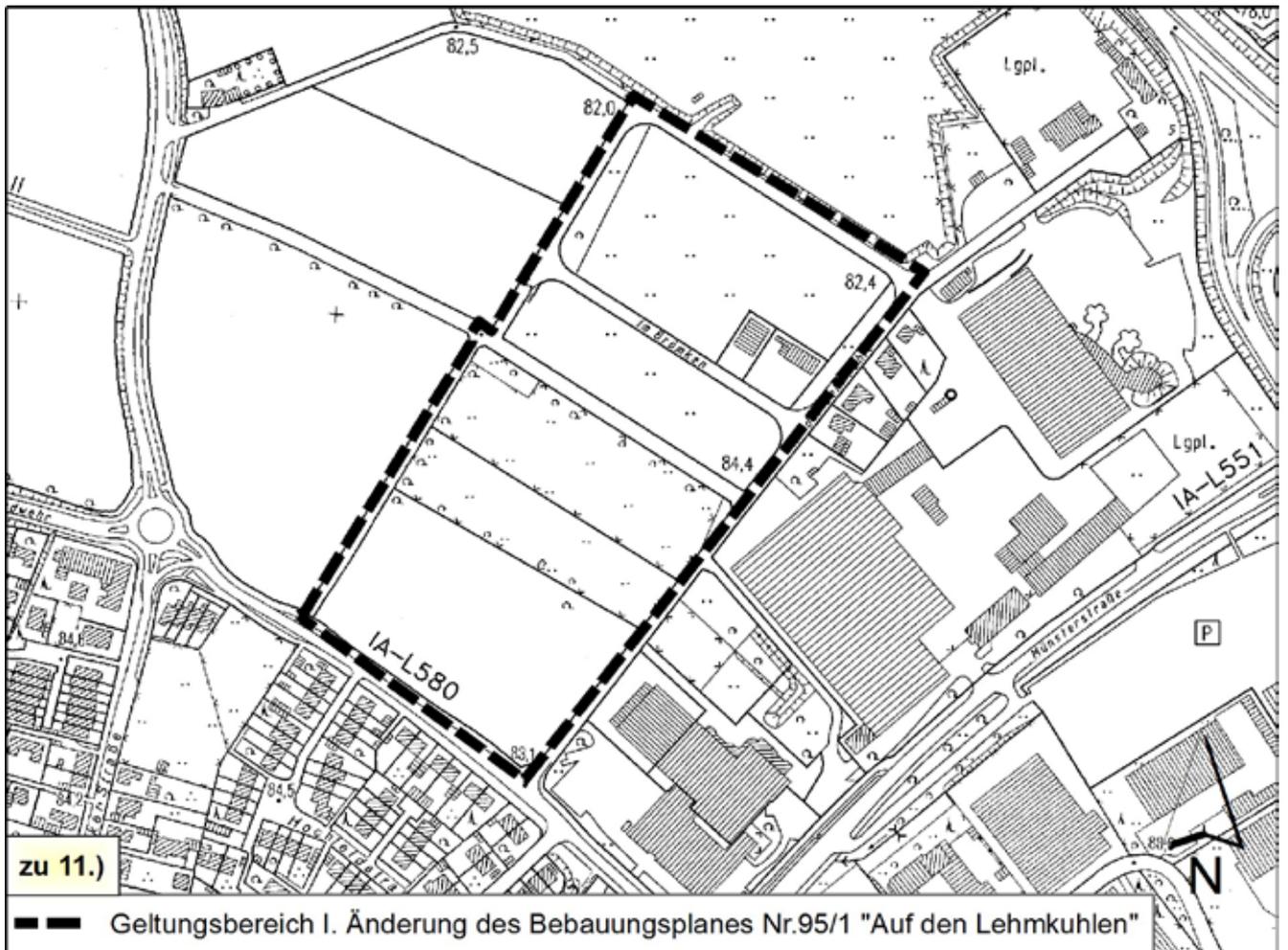


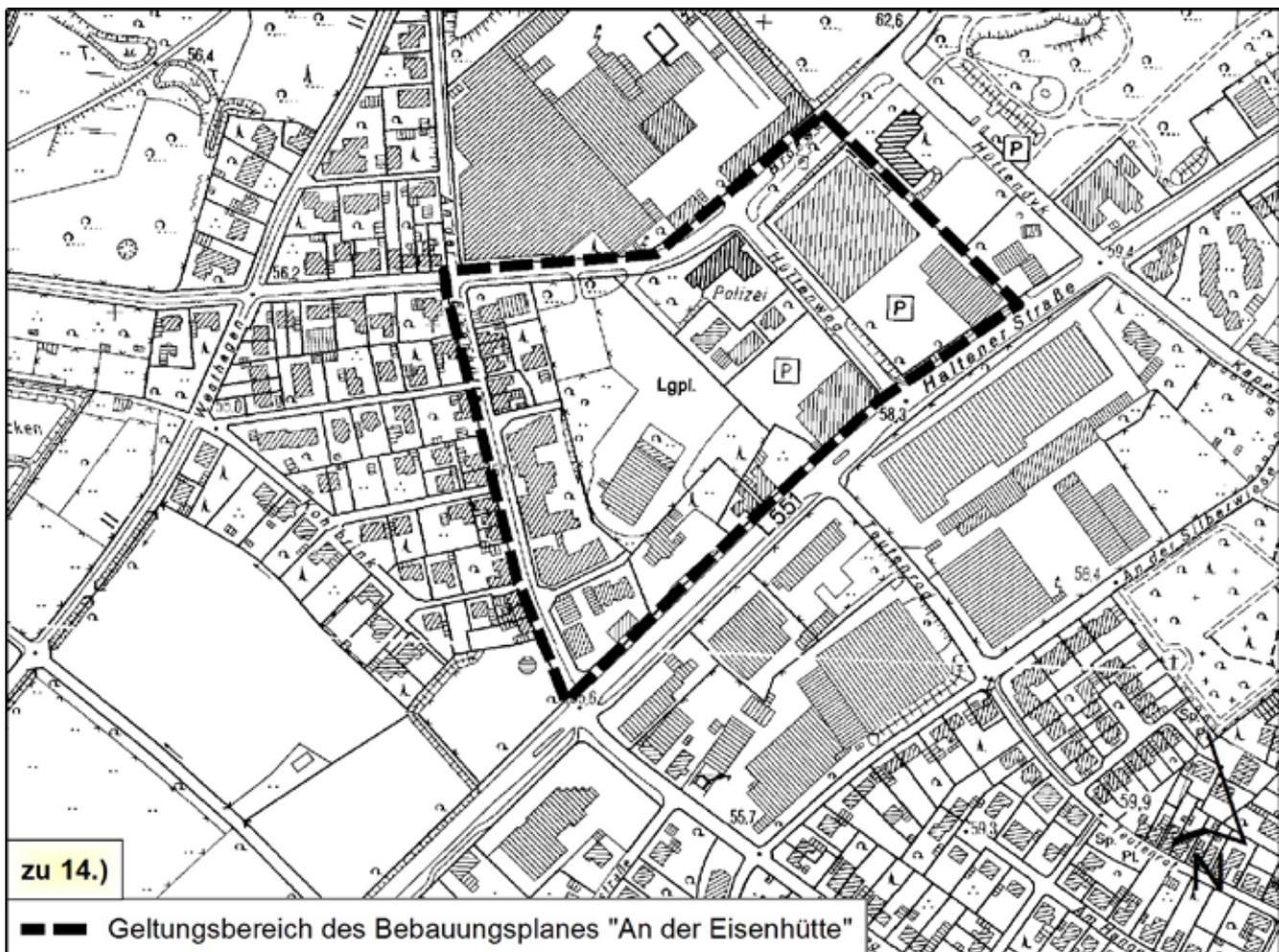
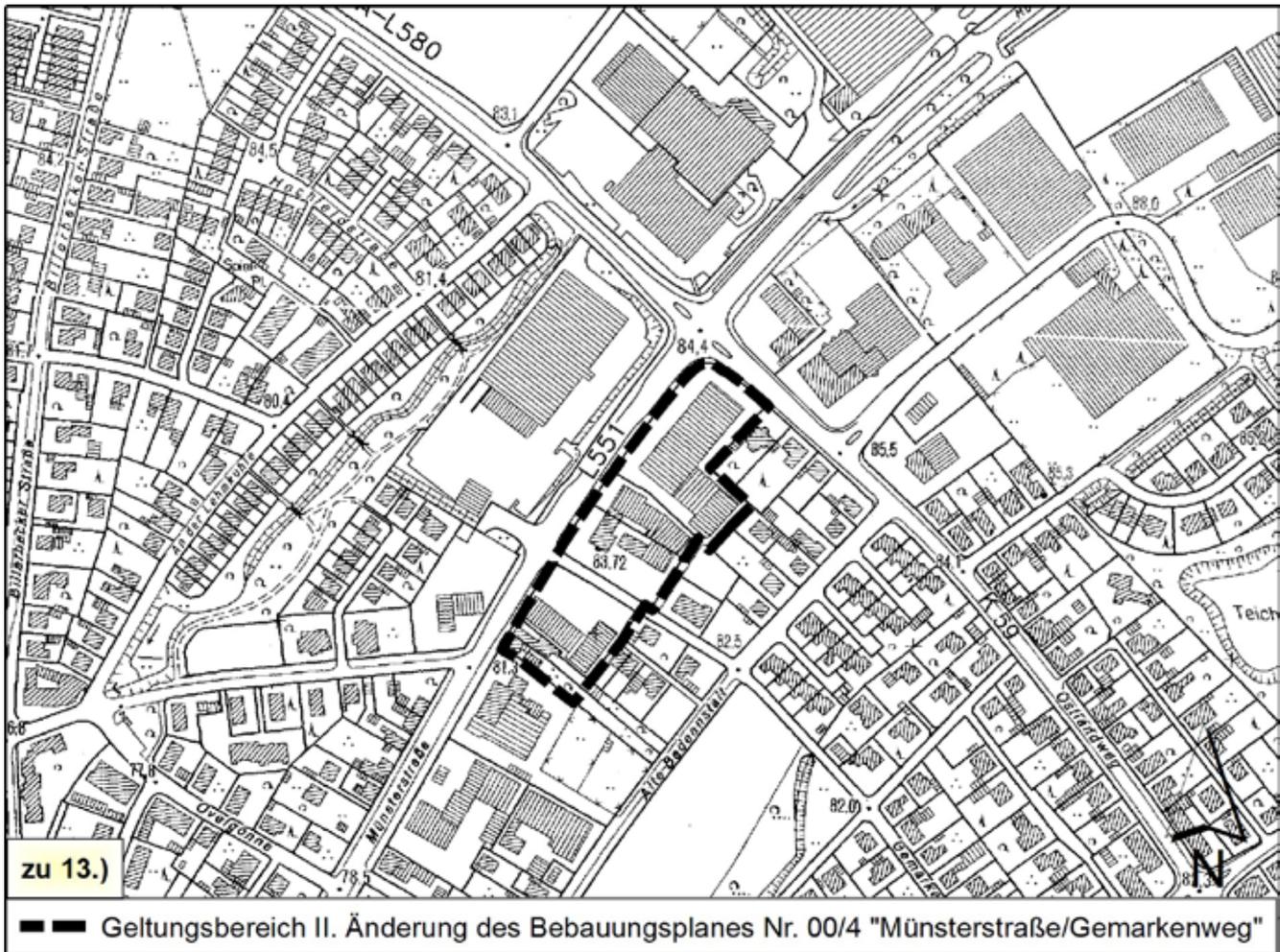


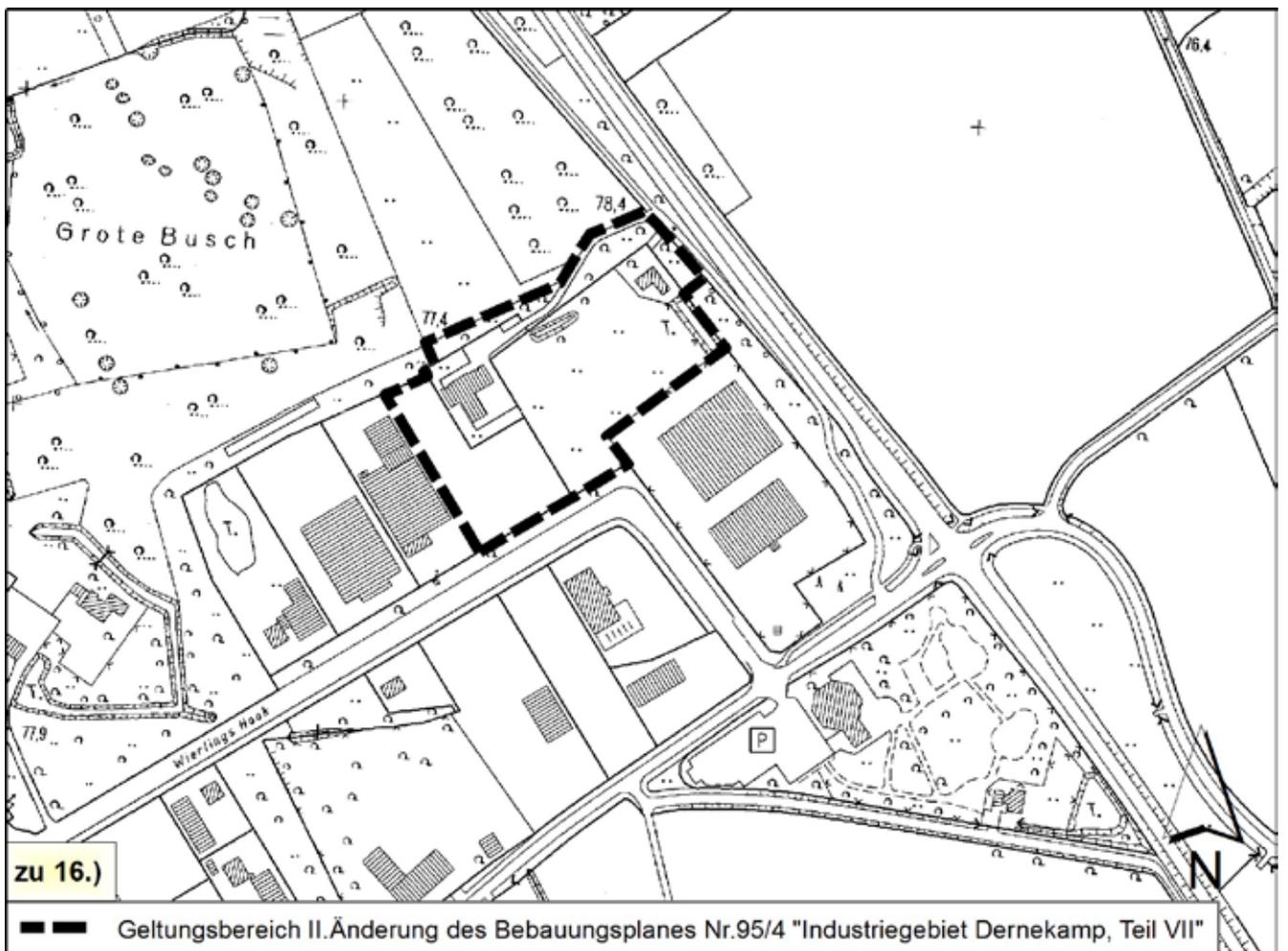
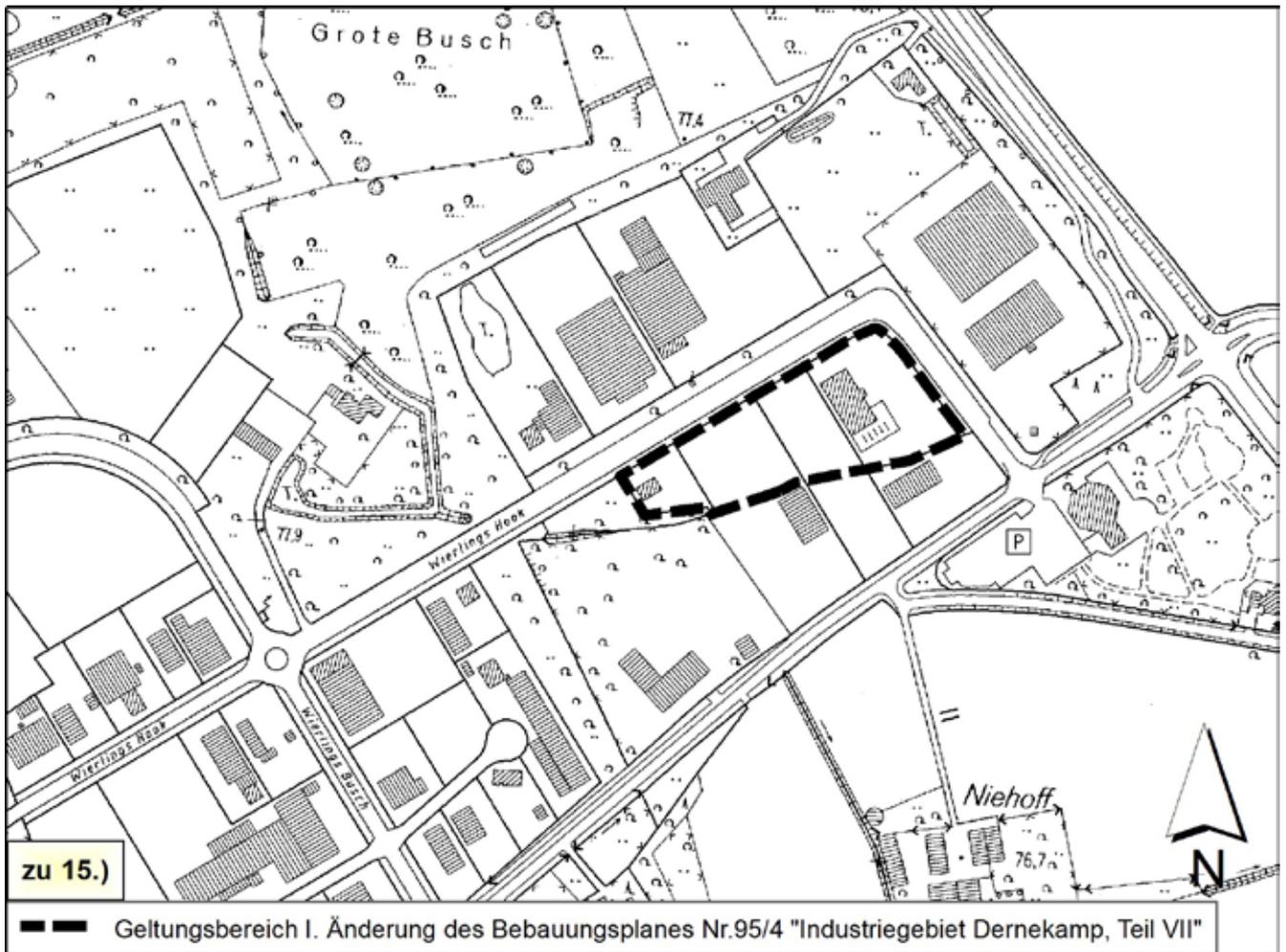


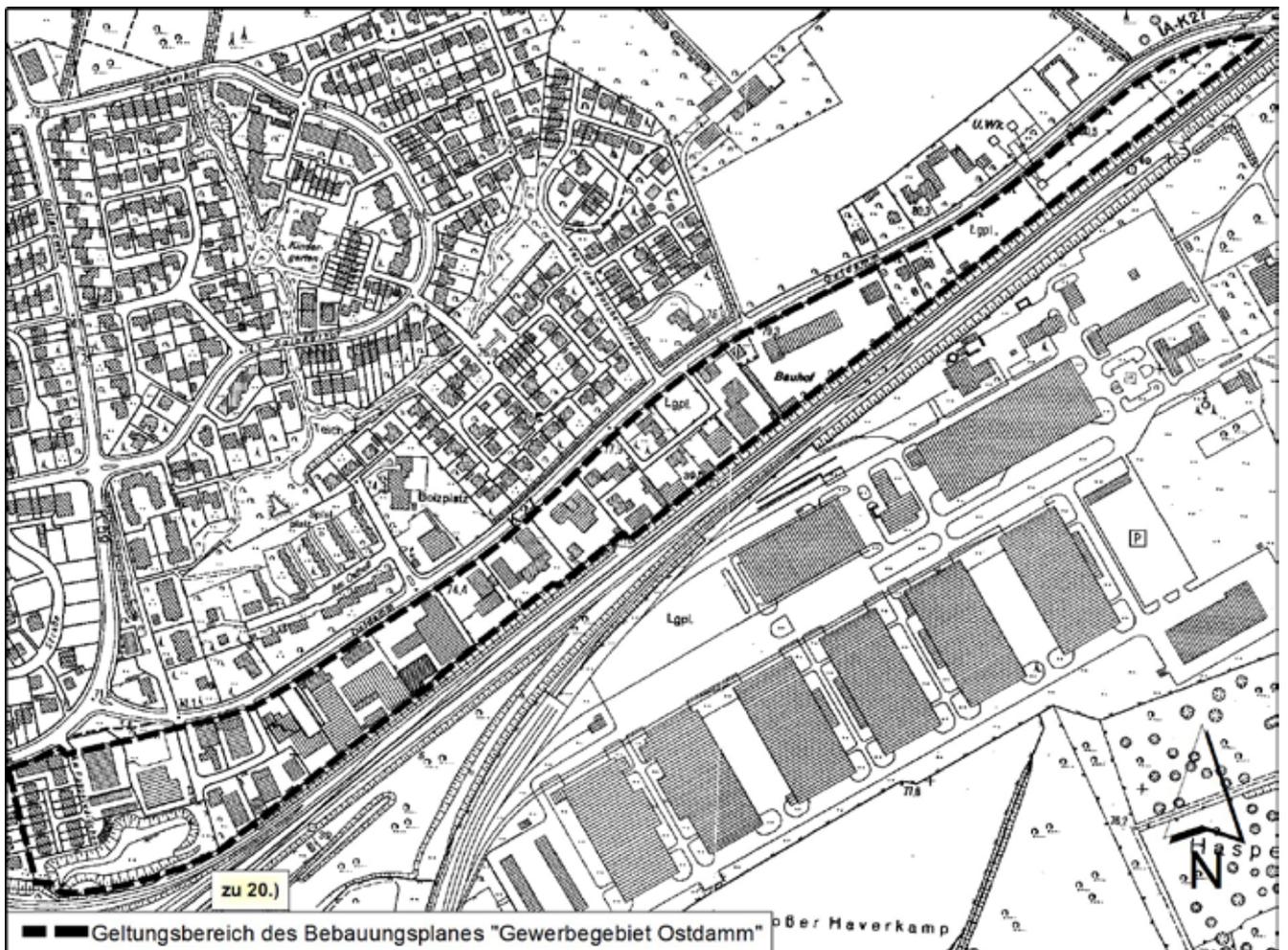
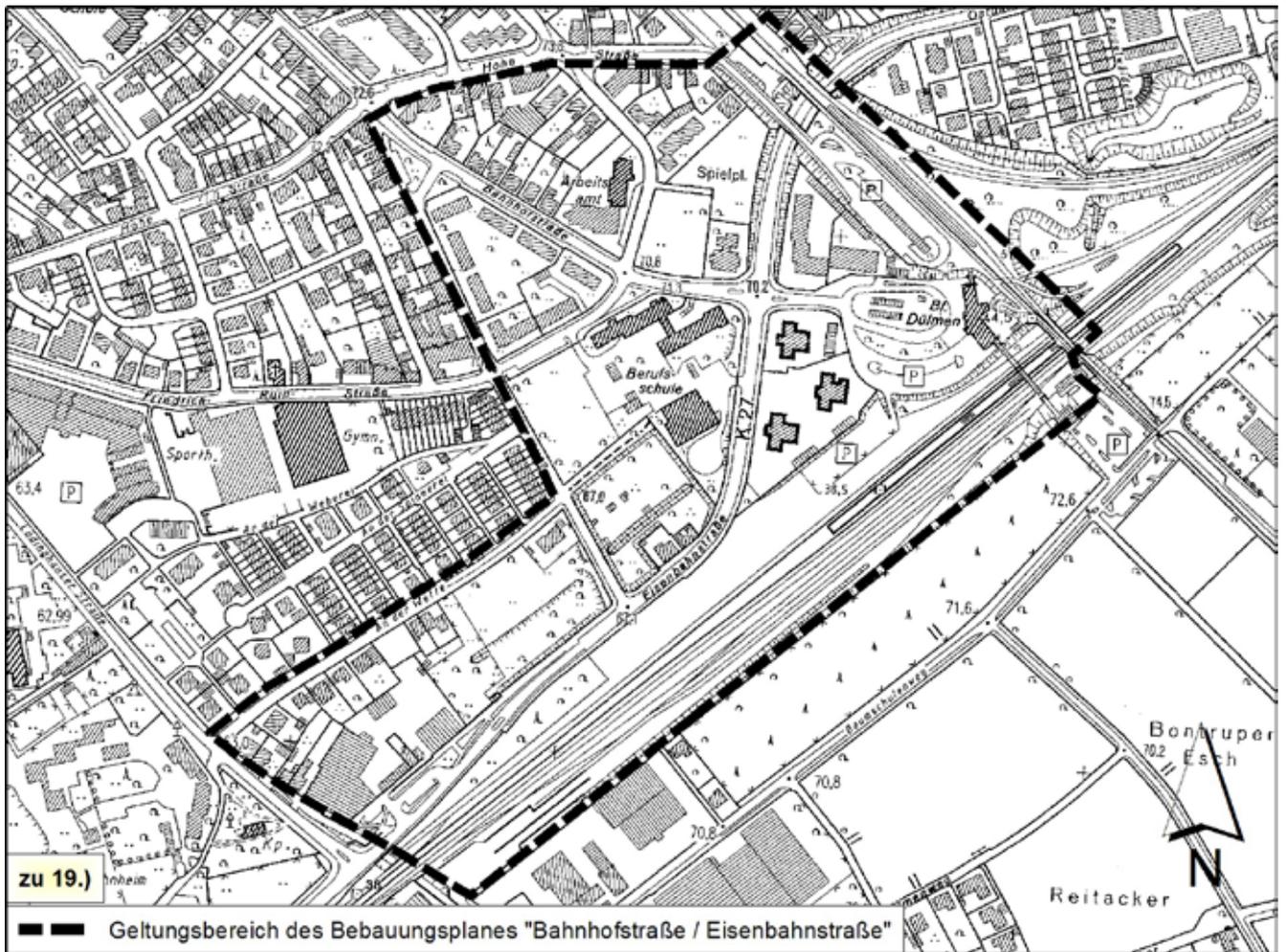


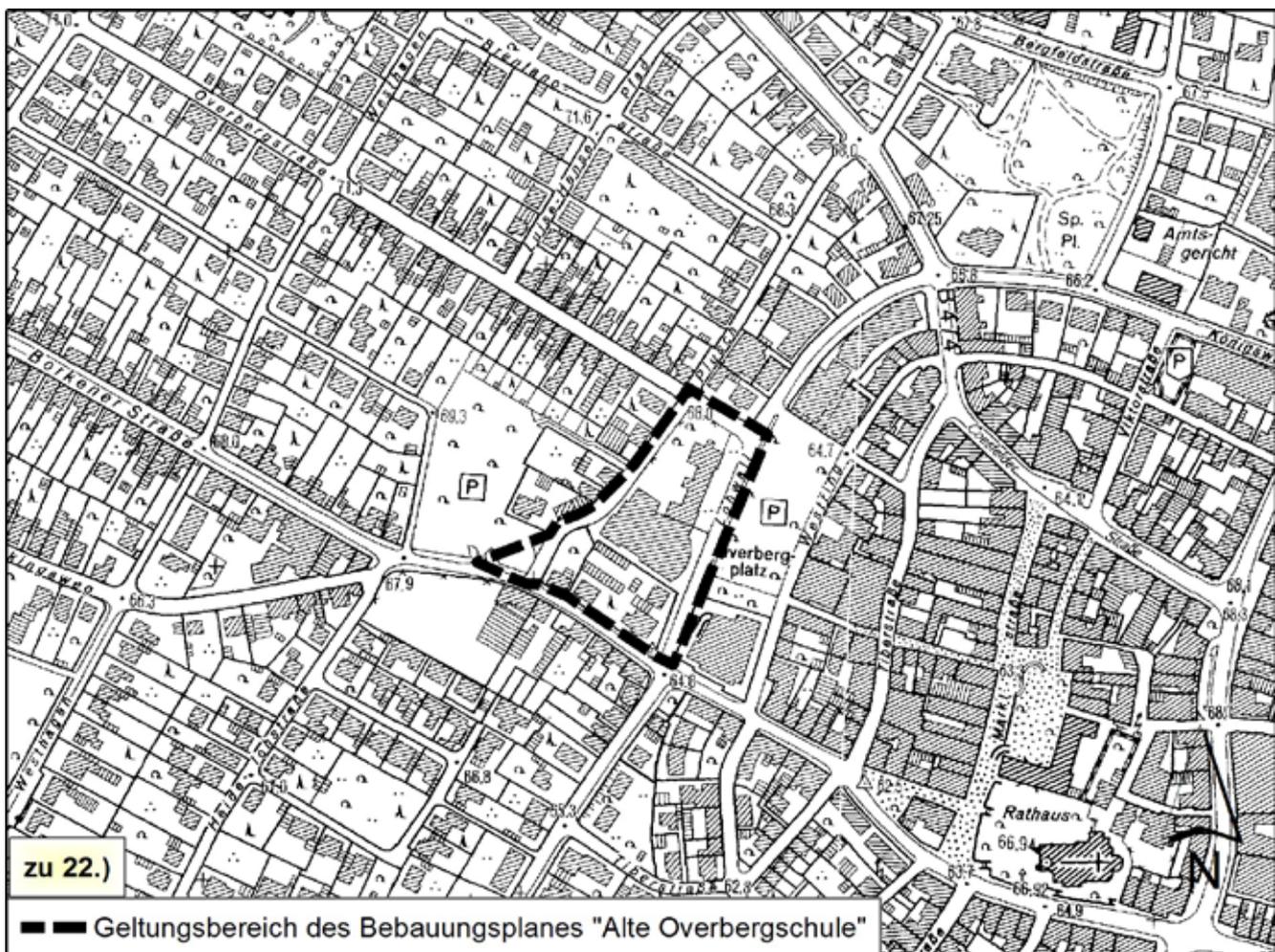
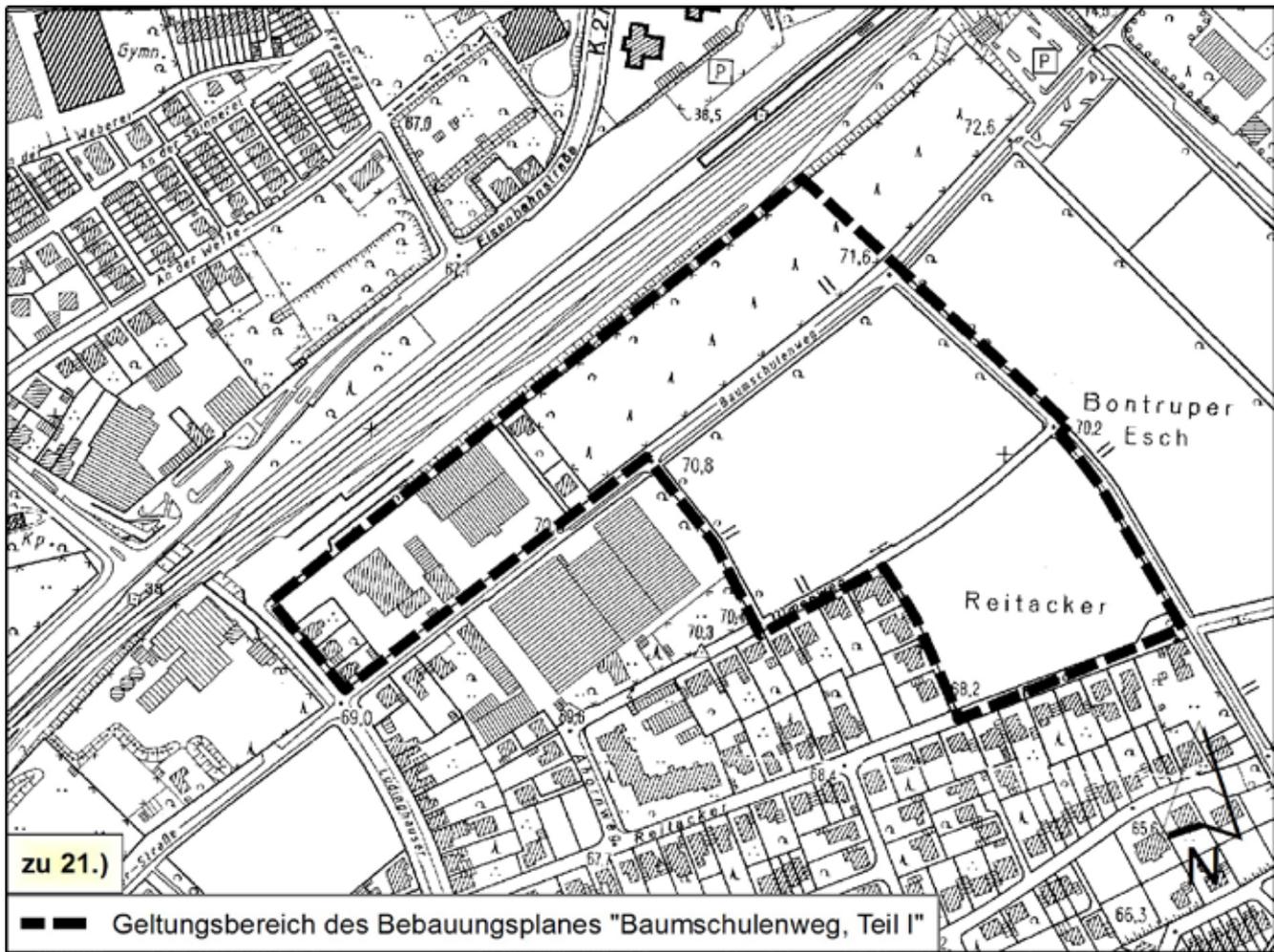


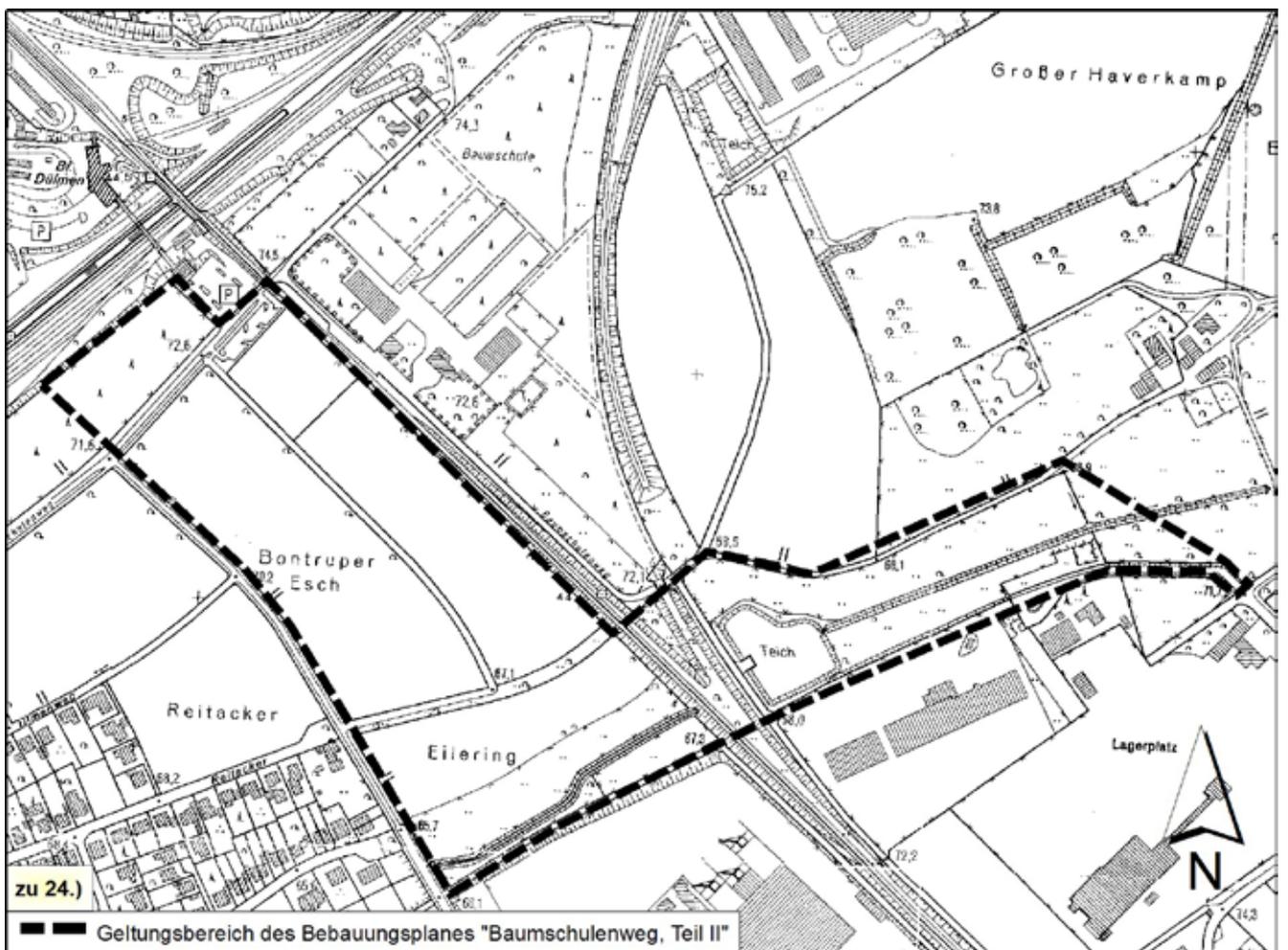
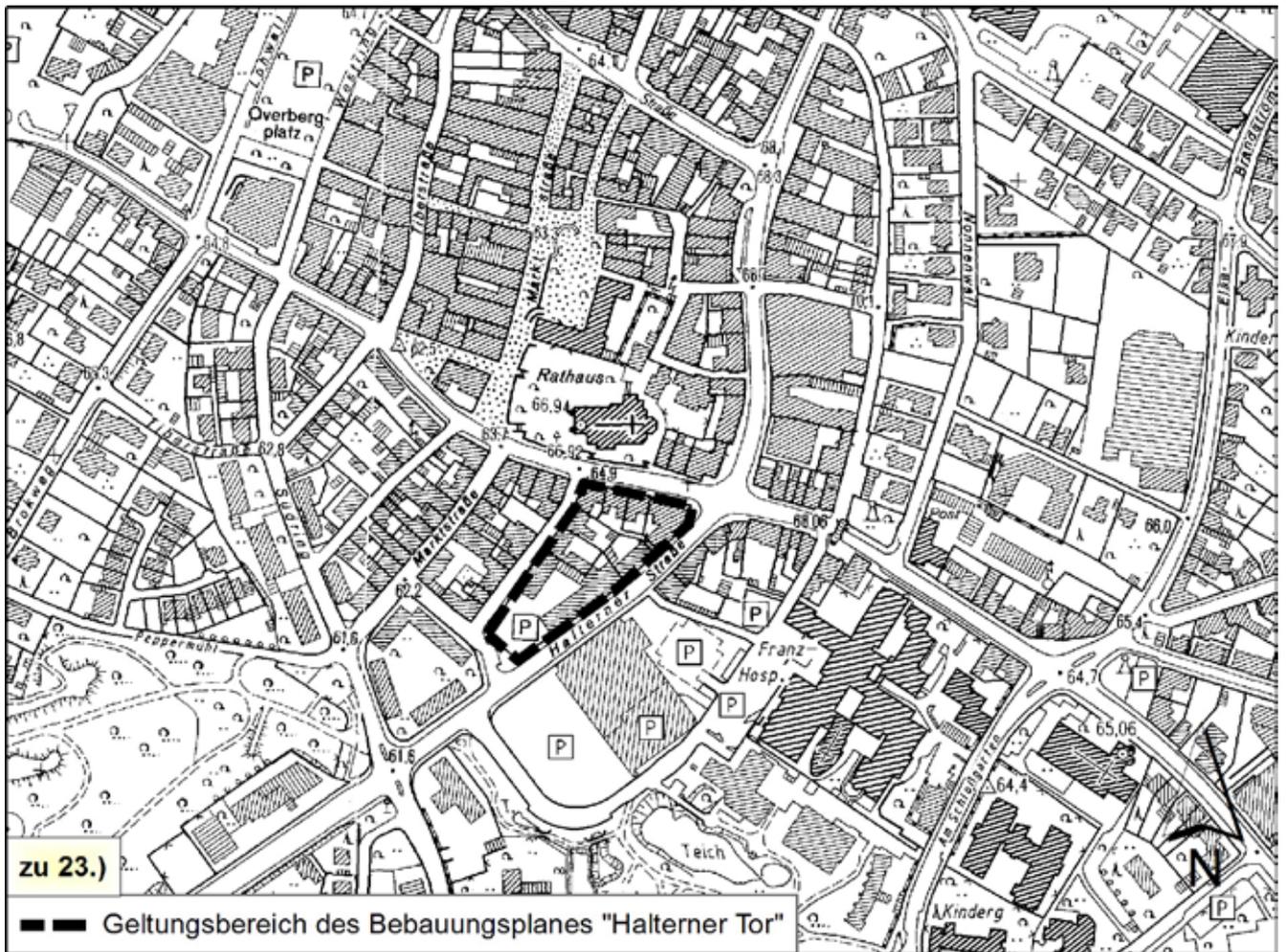


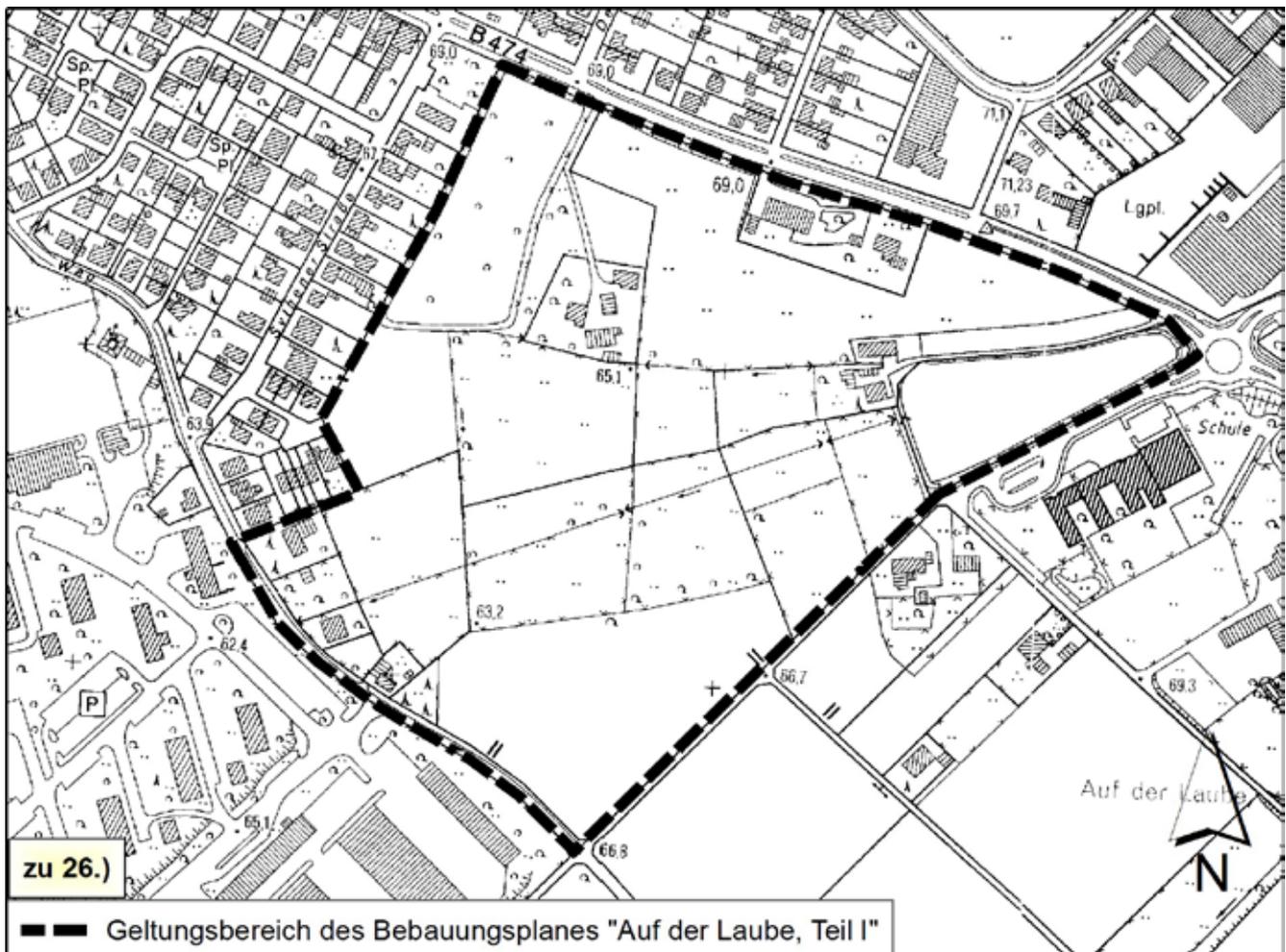
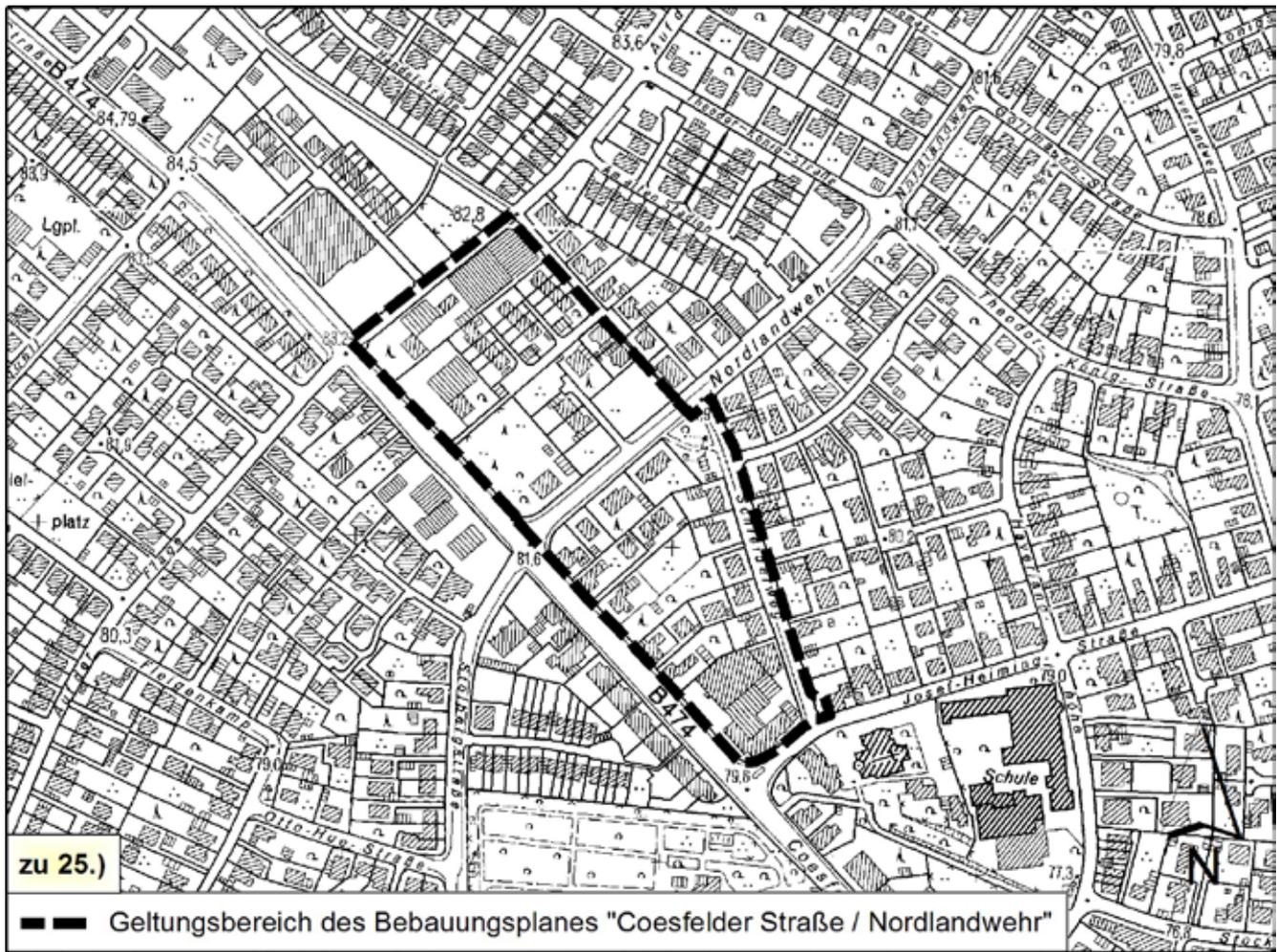


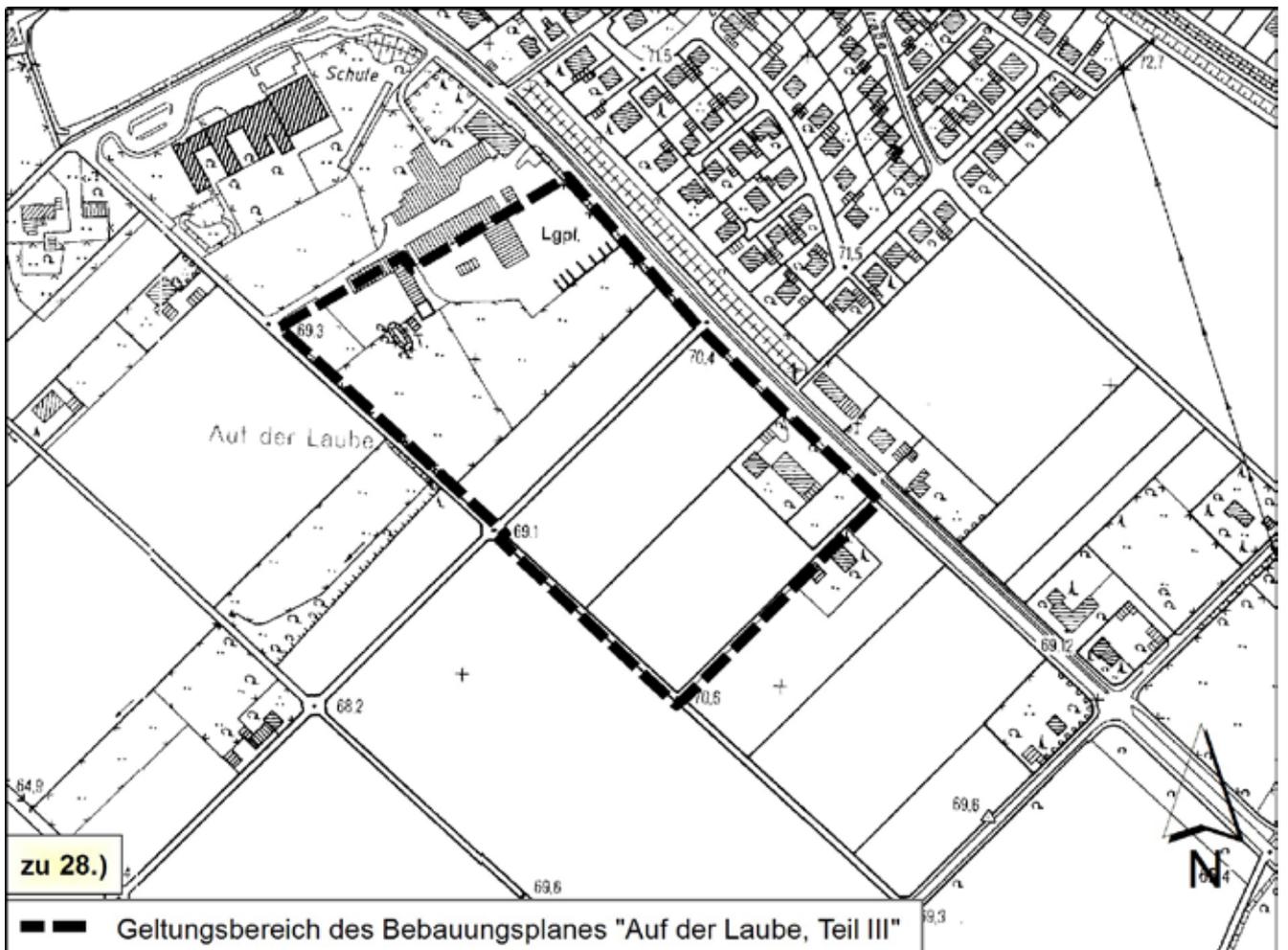
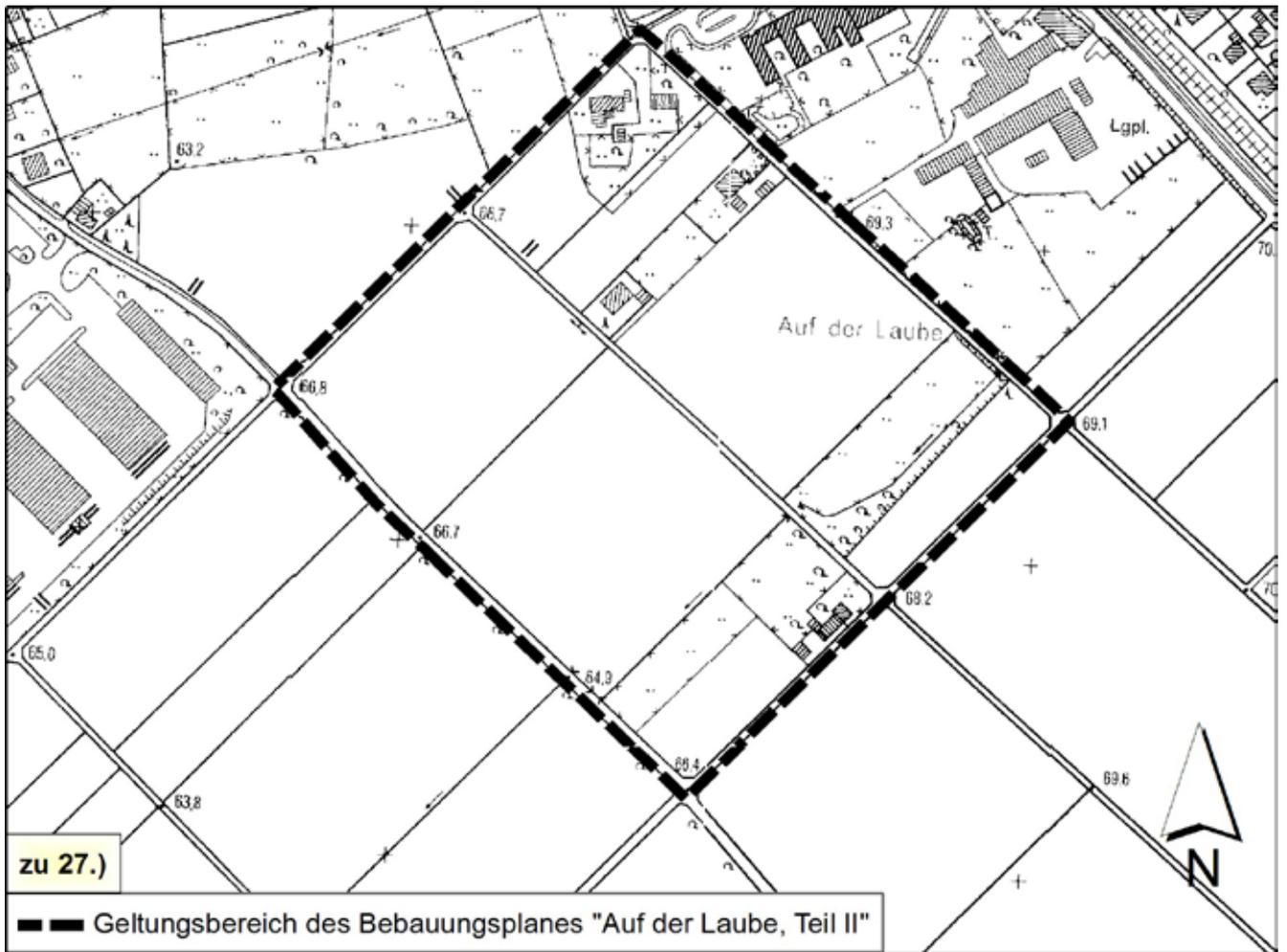


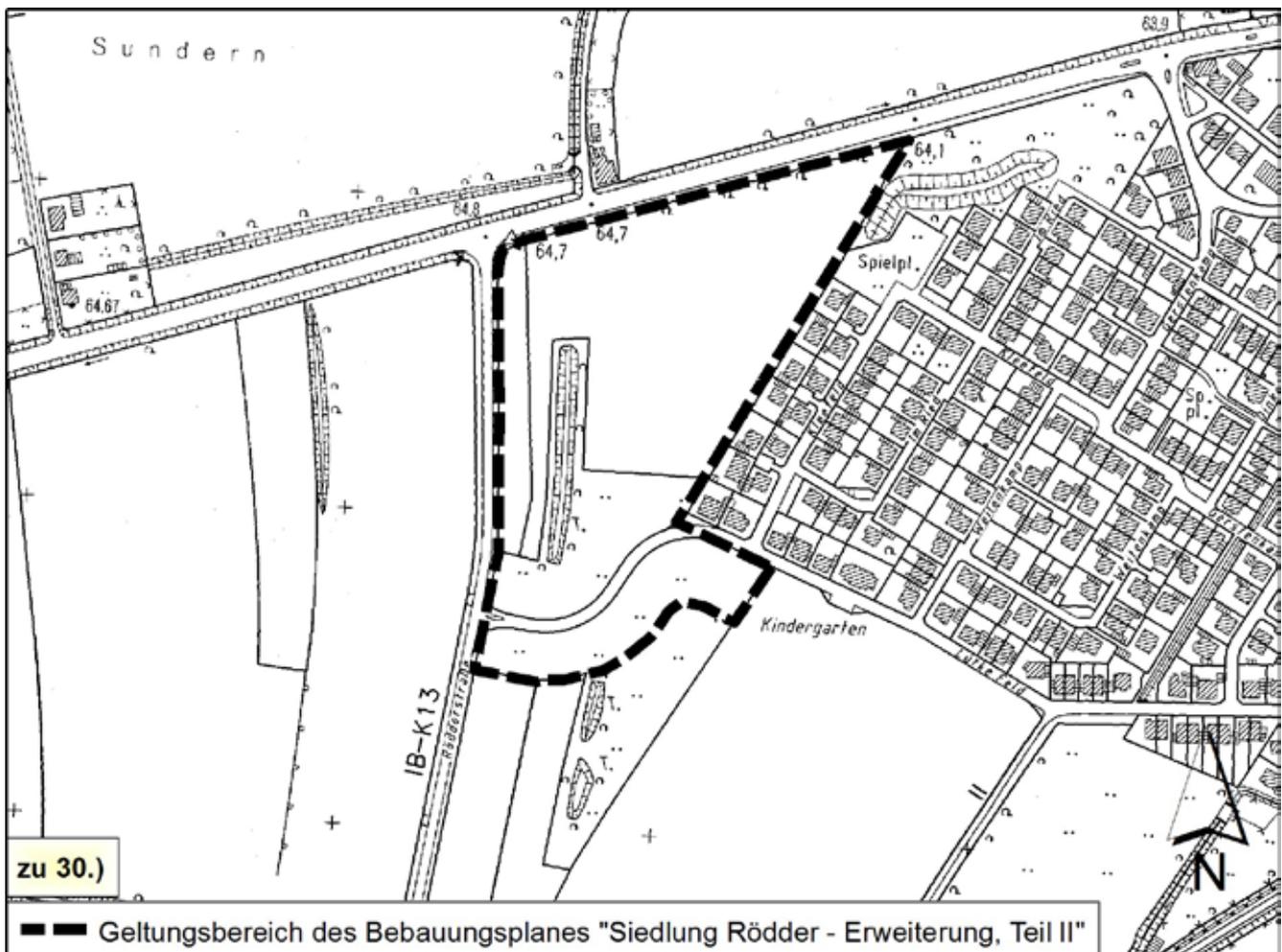
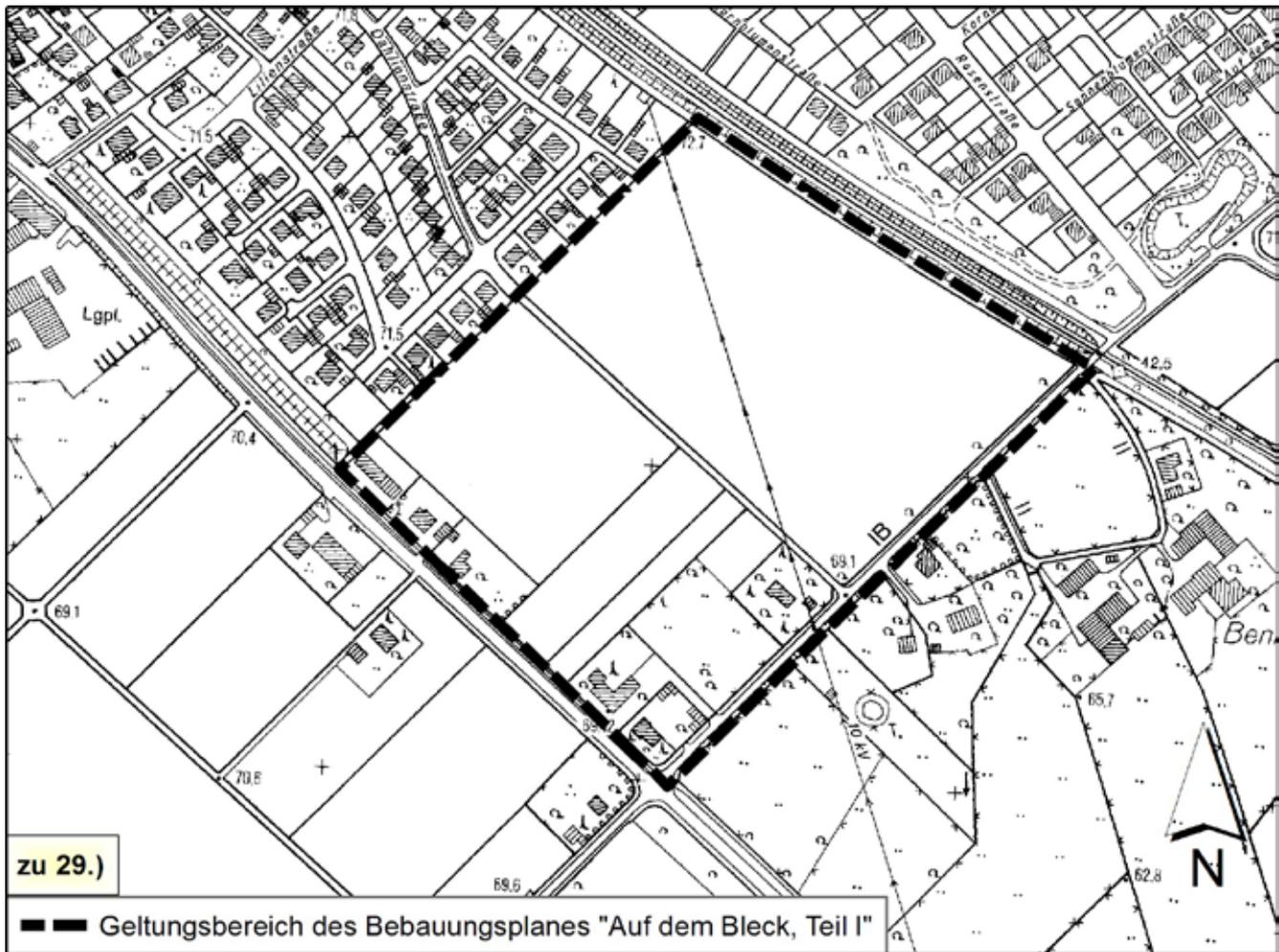


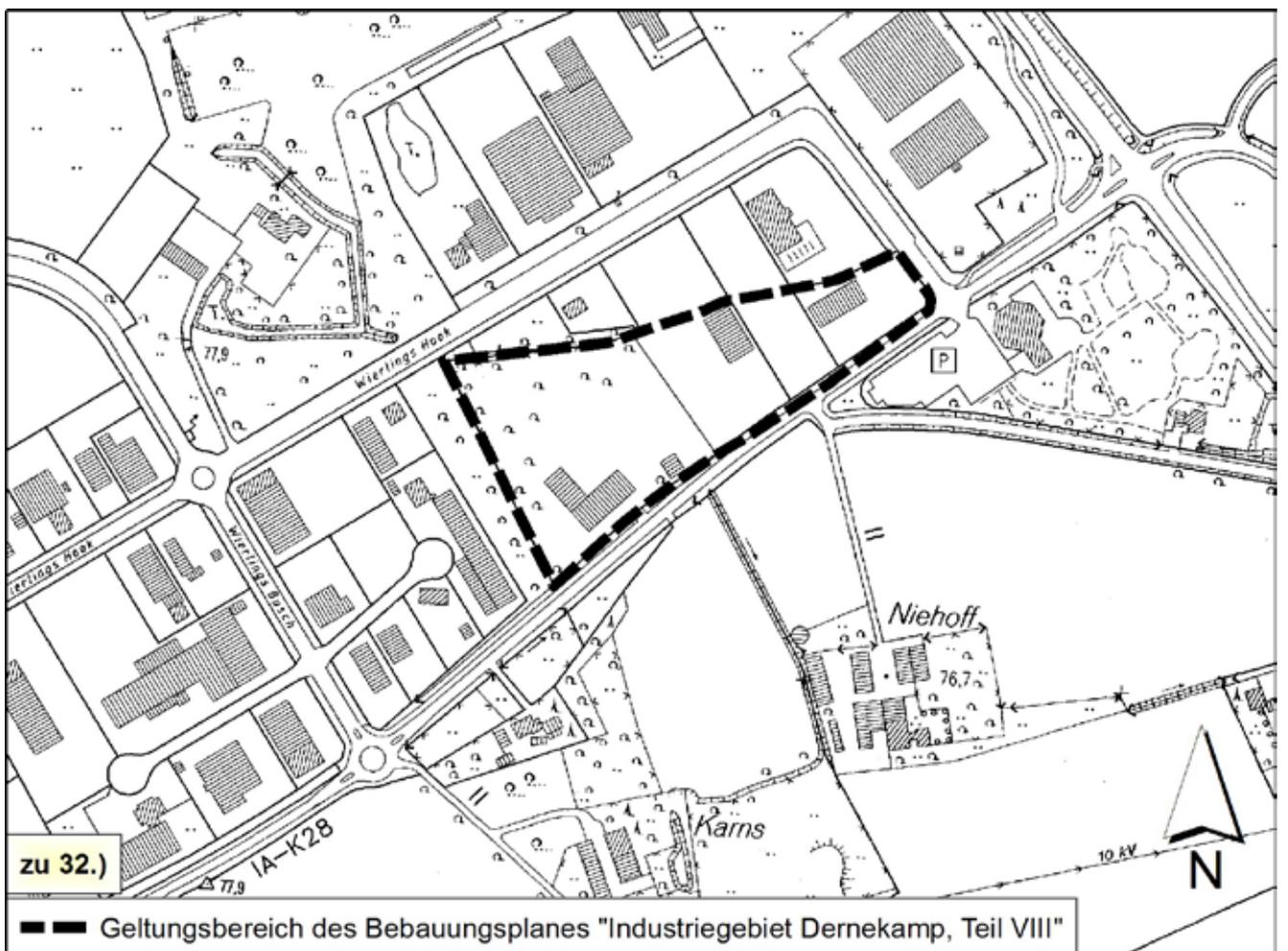
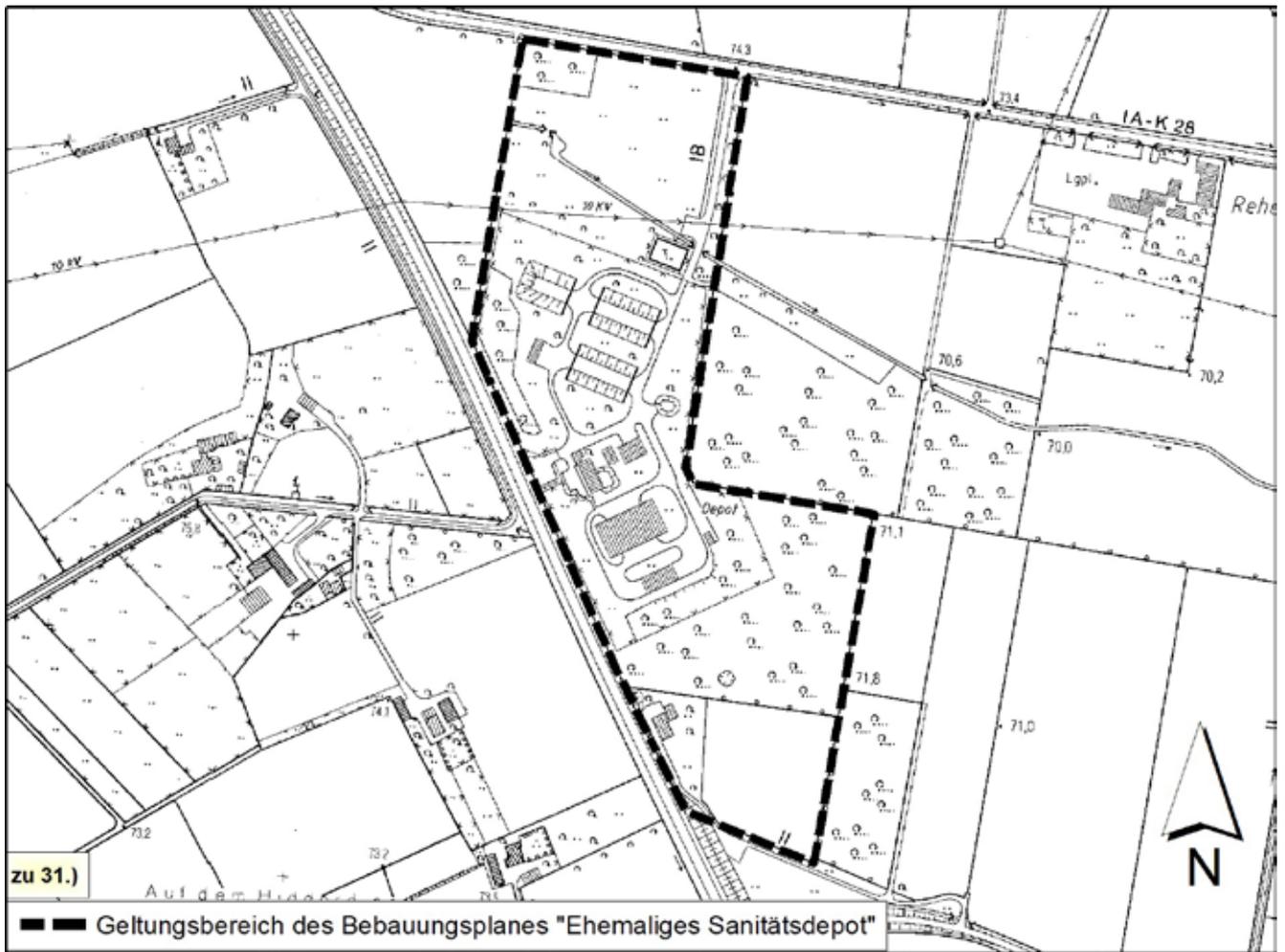


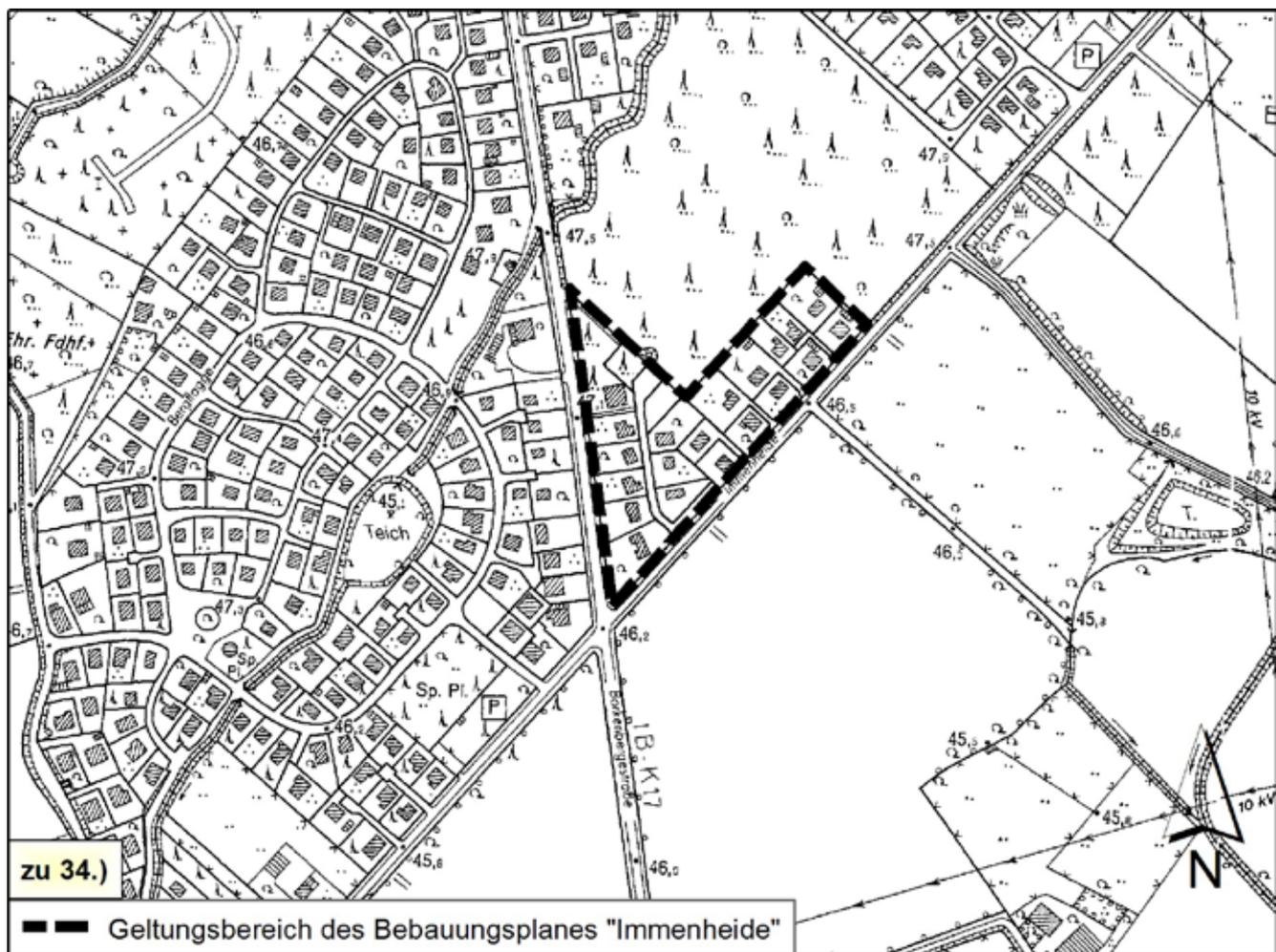
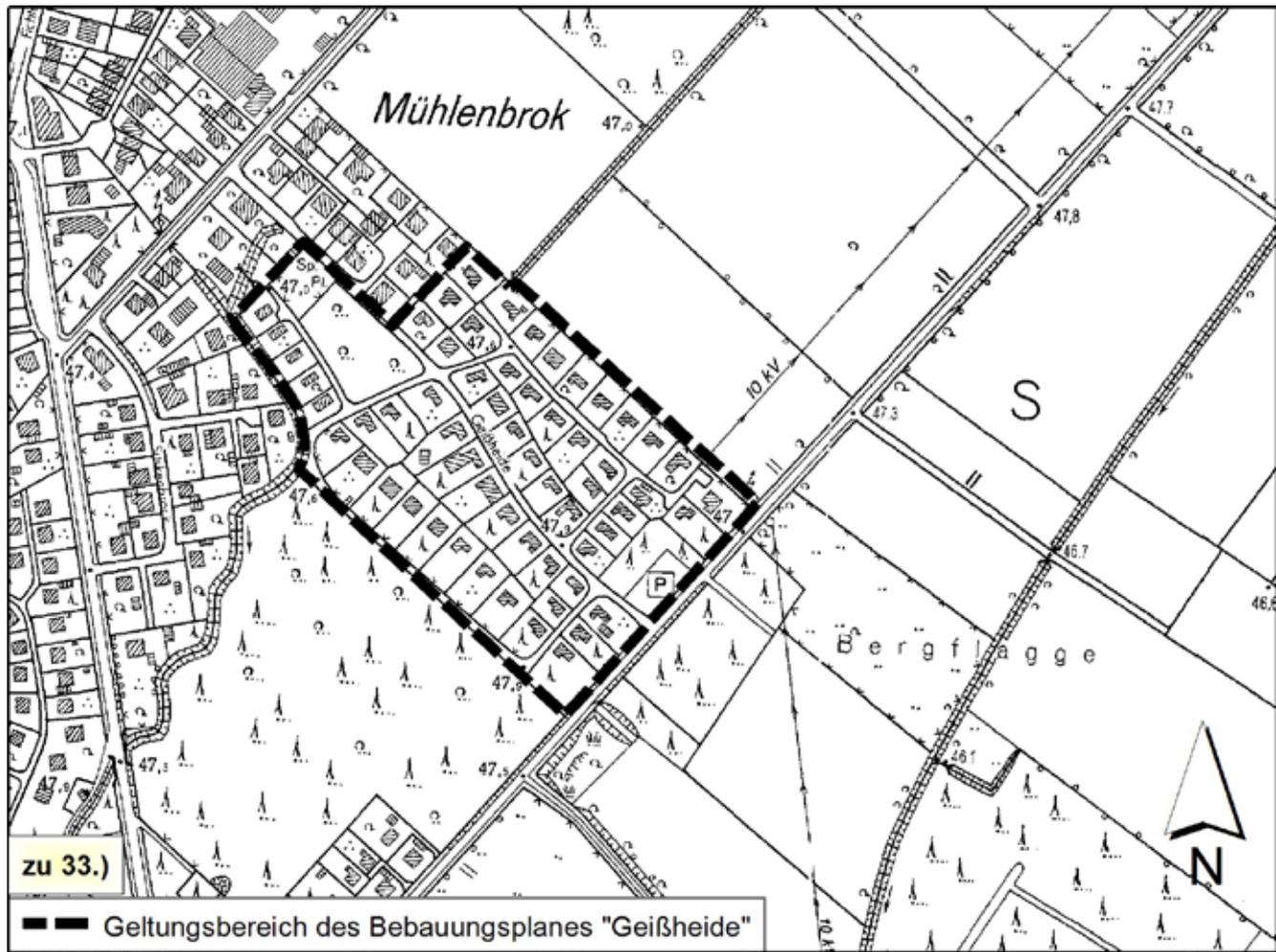


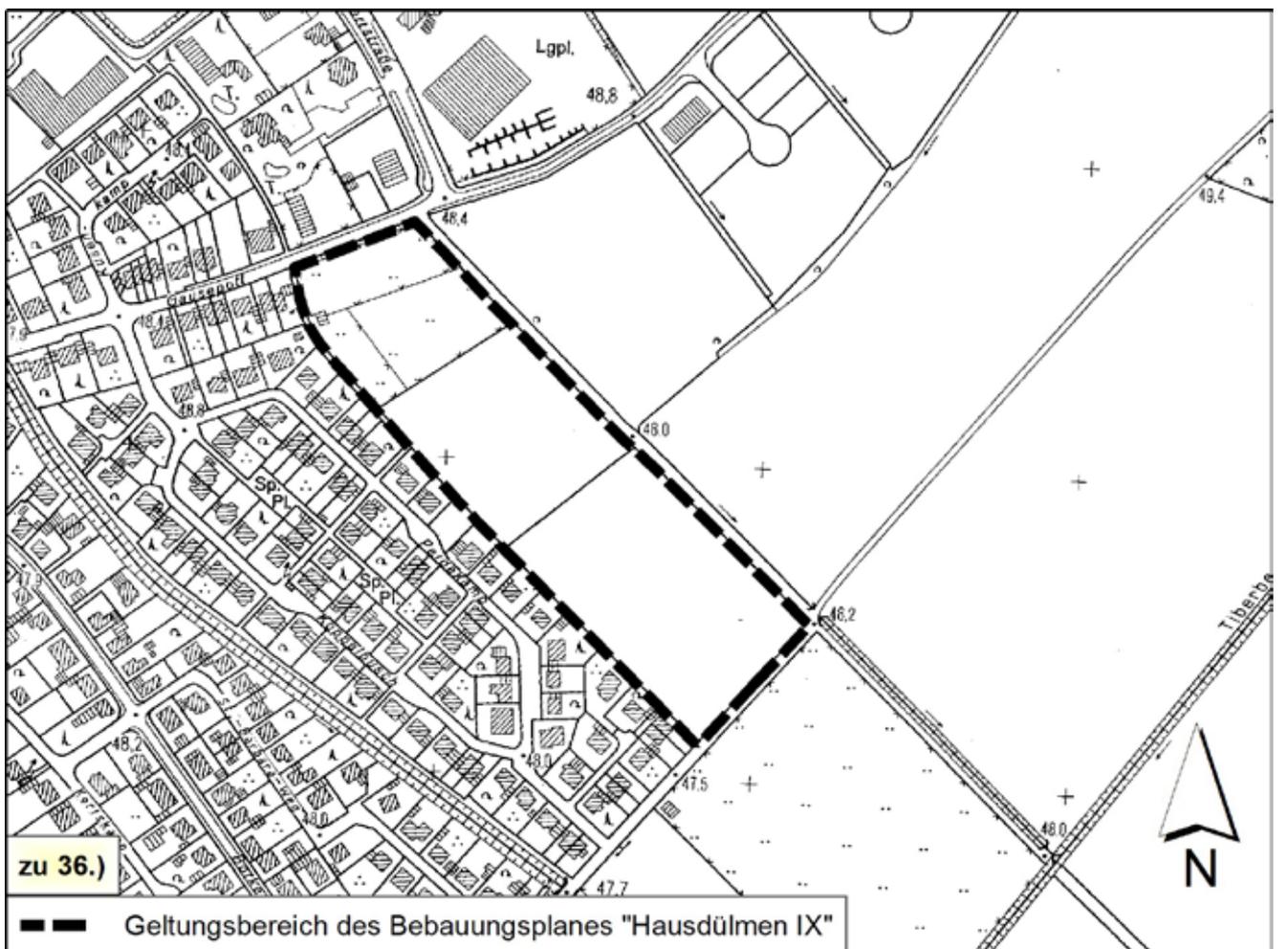
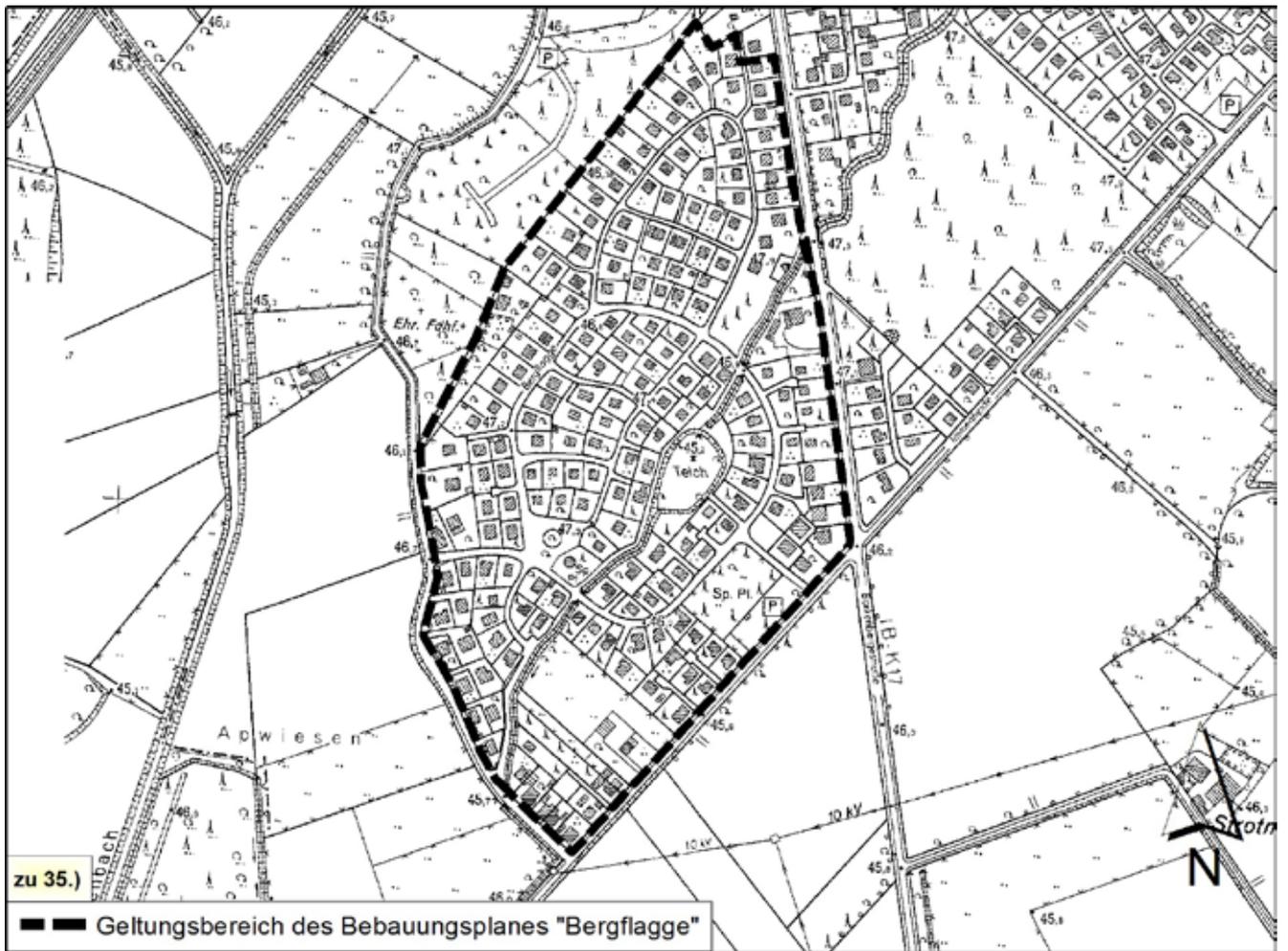


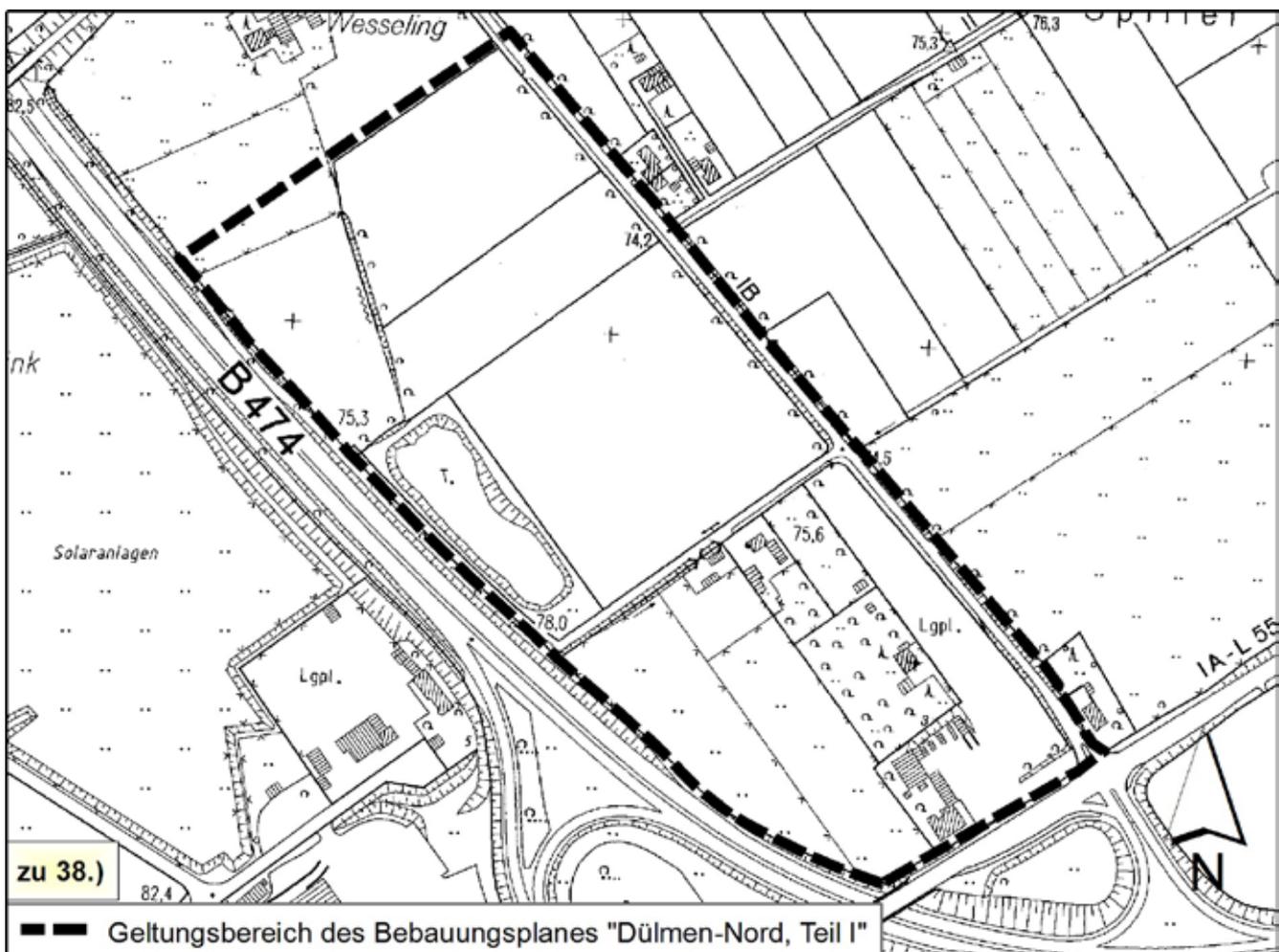
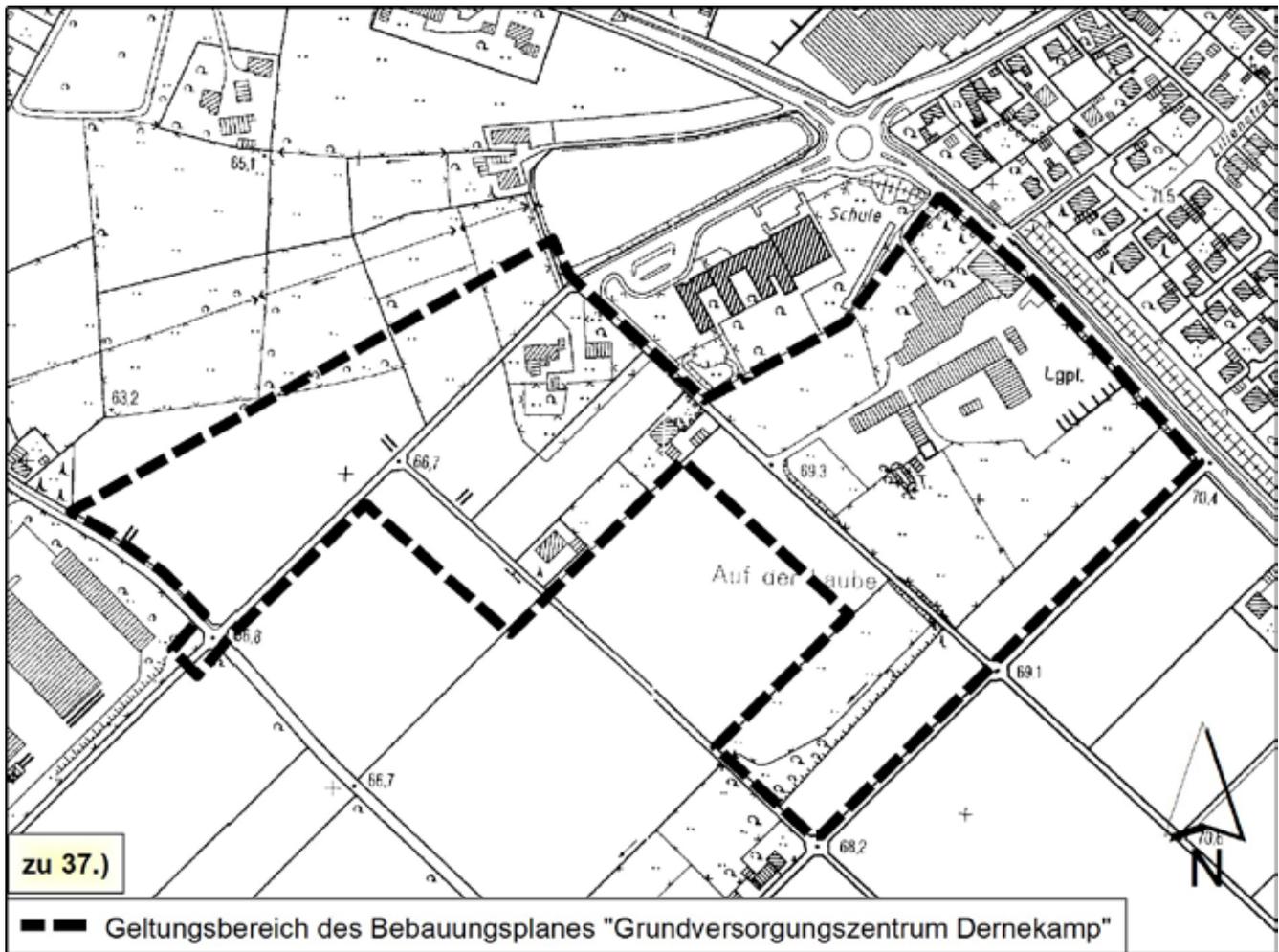


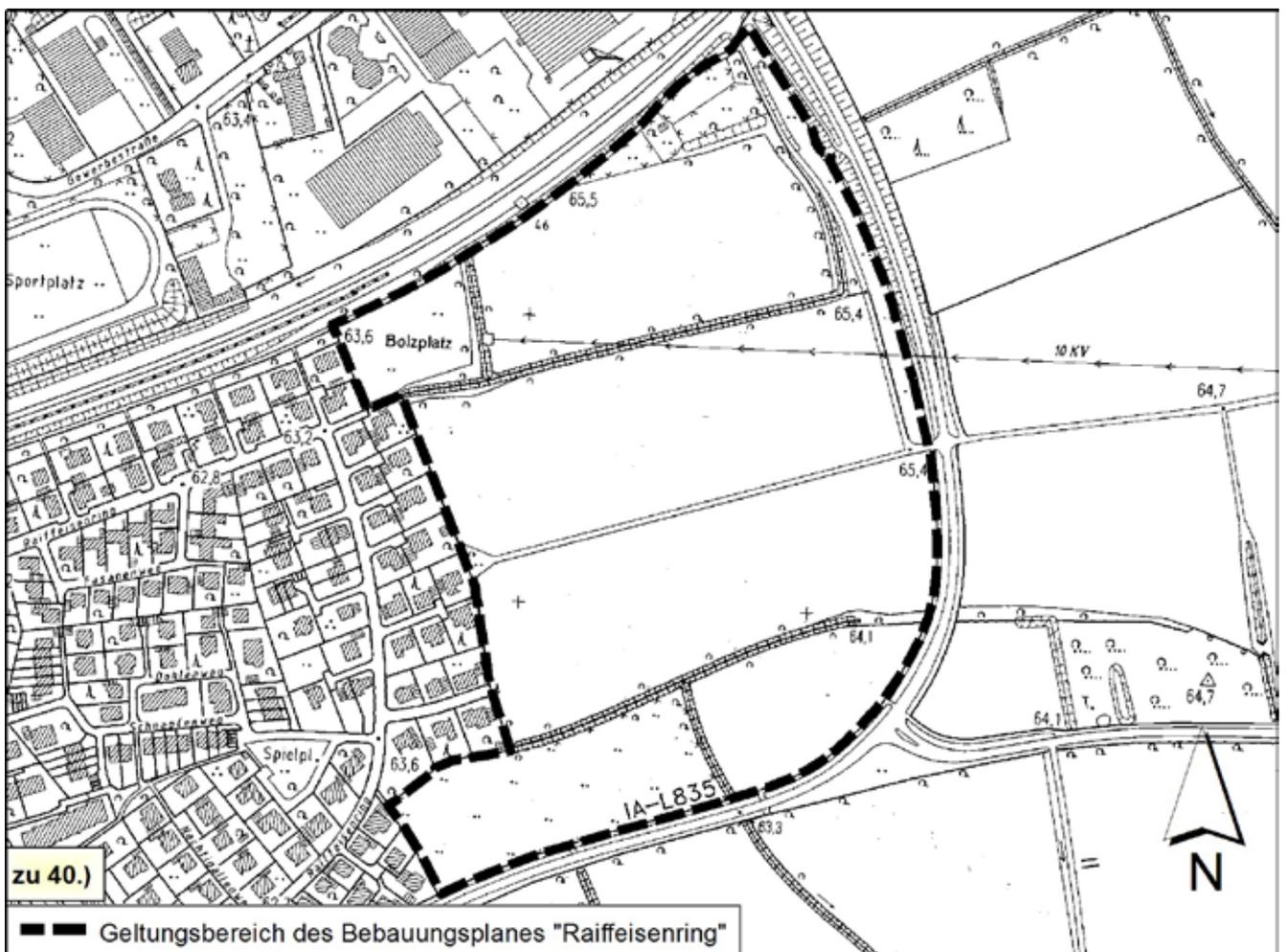
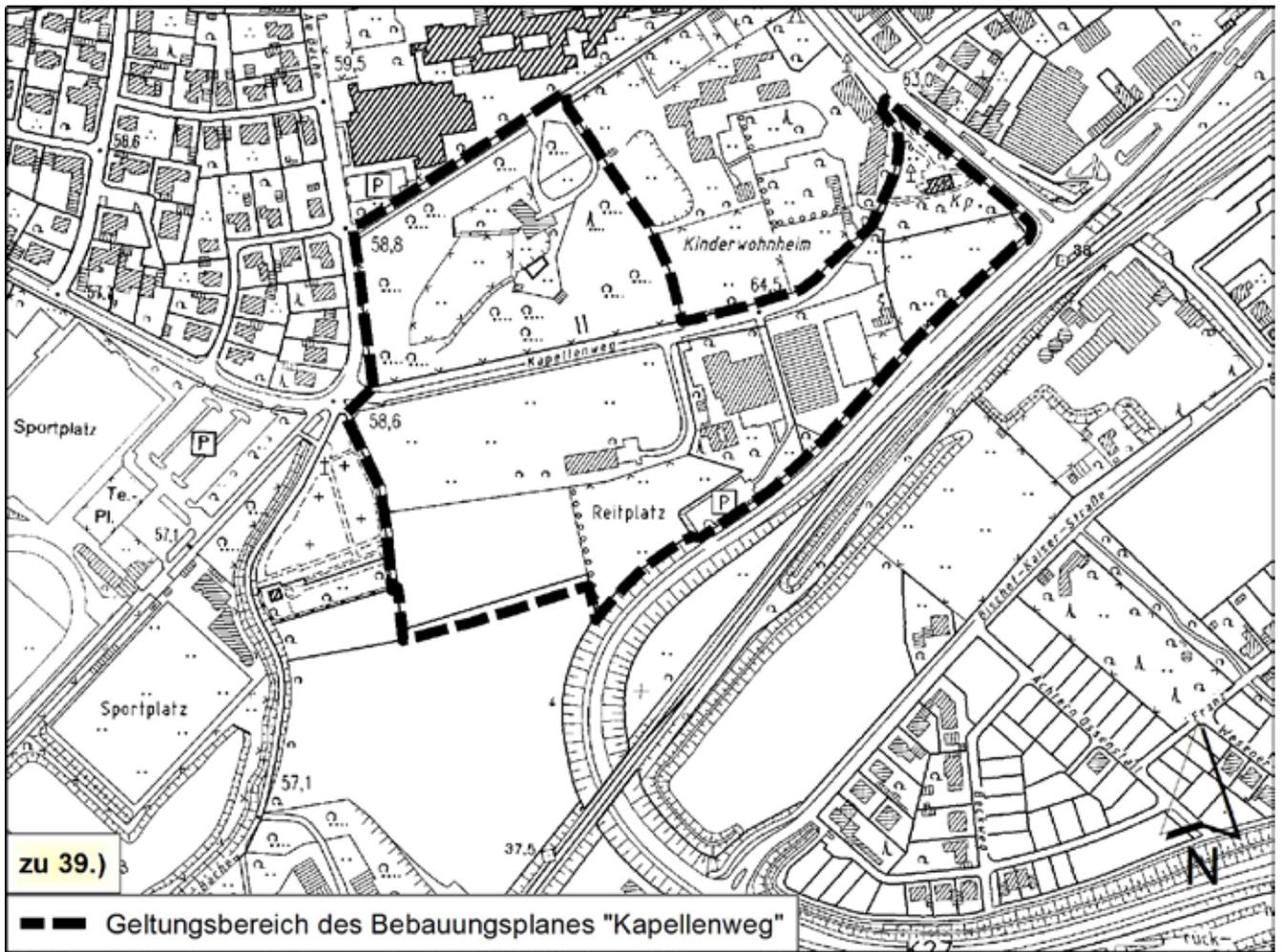


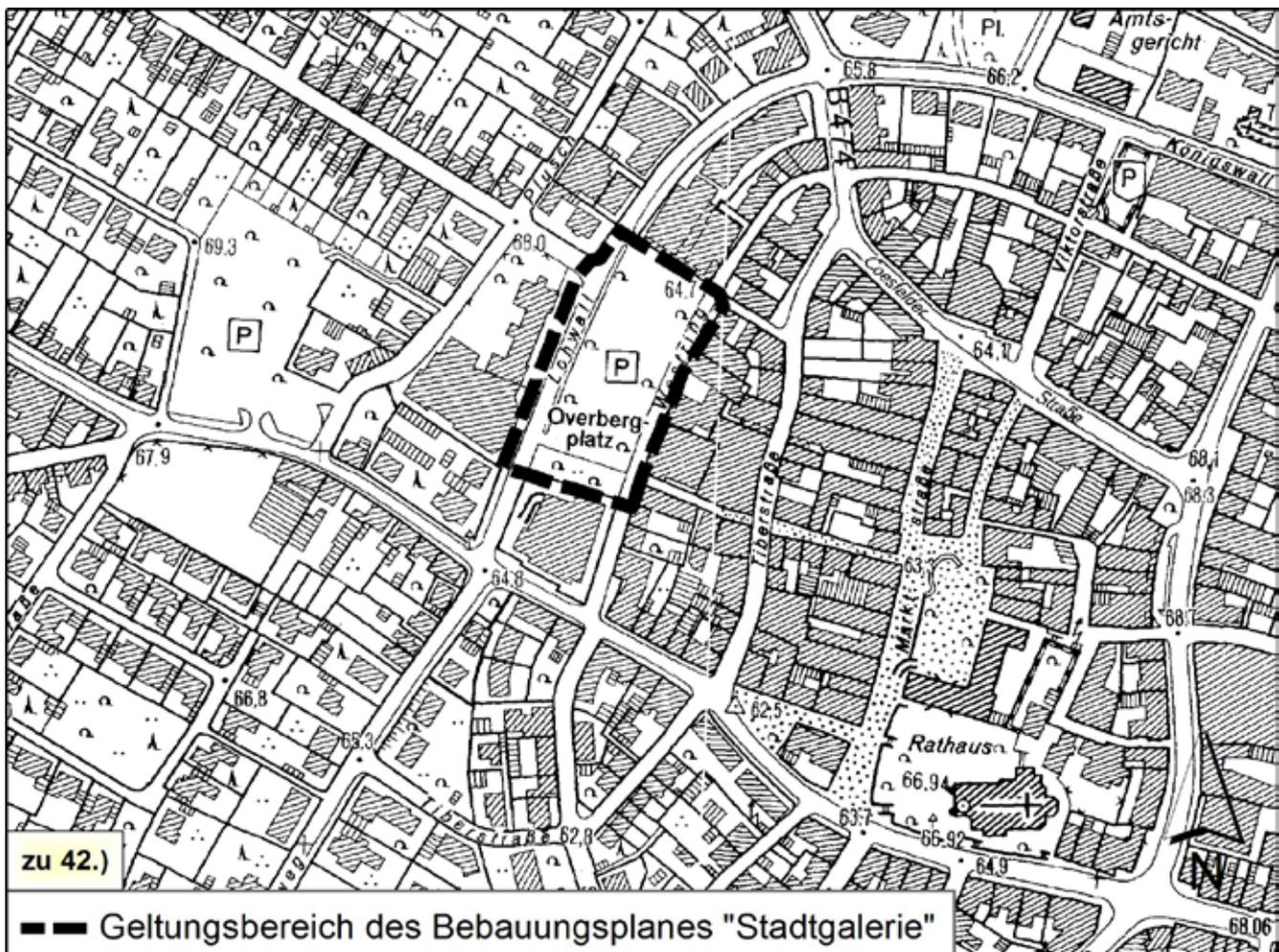
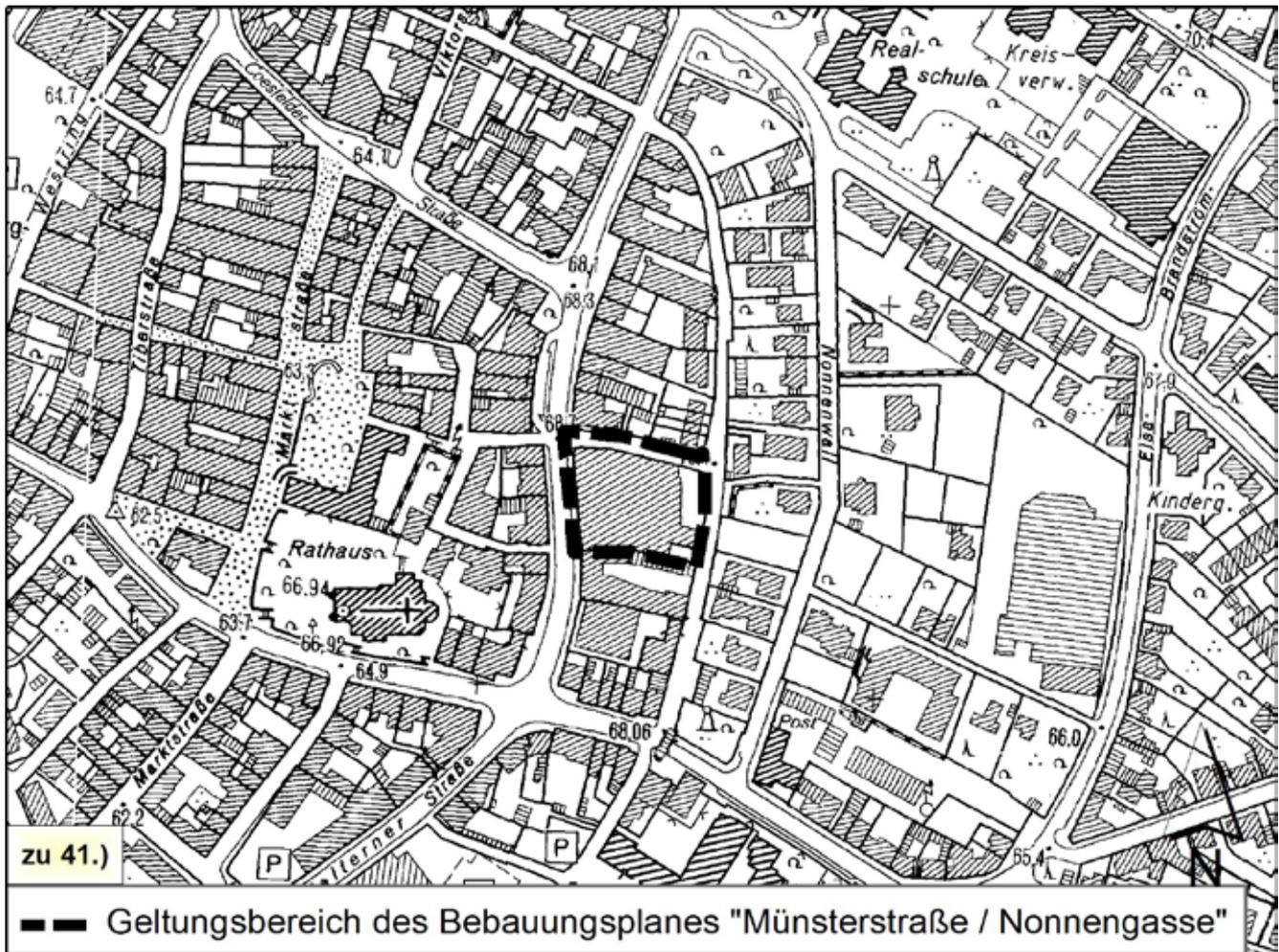












Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bezüglich des Verfahrens zu 2. wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Bestandteil der öffentlichen Auslegung sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Untersuchung zur Fledermaus- und Avifauna sowie Prognose möglicher Eingriffsfolgen
- Bericht zur Ermittlung von Gartenrotschwanz-Ersatzrevieren
- Schalltechnische Untersuchung
- Geruchstechnische Untersuchung
- Bodengutachten

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

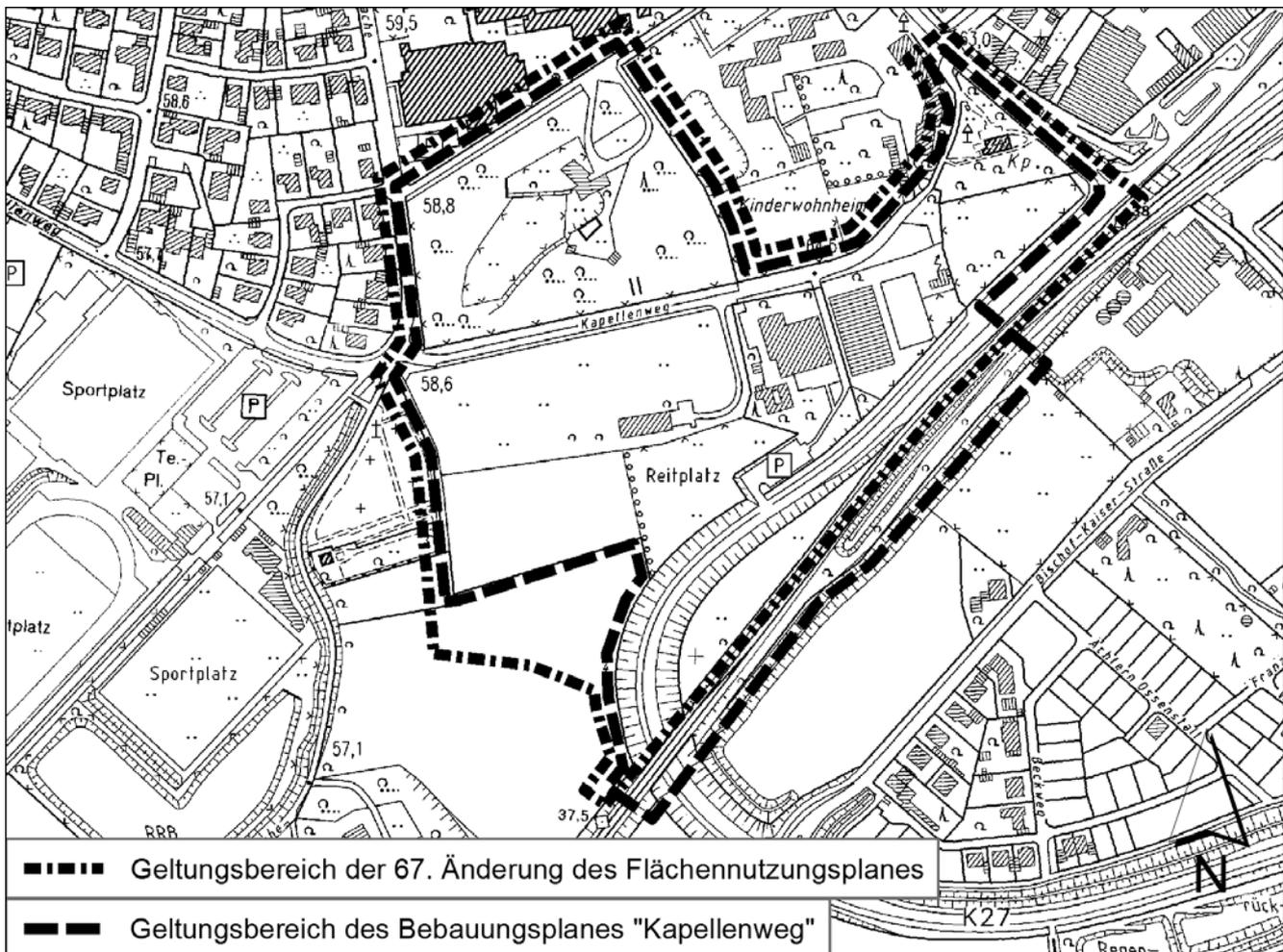
- a) den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Verkehr, Sportanlagen und Gewerbebetrieben
 - Geruchsmissionen aufgrund landwirtschaftlicher Tierhaltung
- b) Tiere und Pflanzen, durch
 - allgemeiner Lebensraumverlust aufgrund der geplanten Bebauung des Waldes und anderer Grün- bzw. Freiflächen,
 - möglichen Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Gartenrotschwanzes
- c) Boden und Wasser, Landschaft sowie Luft und Klima, durch
 - Die Bebauung und Versiegelung bisheriger Wald-, Grün- und sonstiger Freiflächen
- d) Kultur- und Sachgüter, durch
 - die Überbauung eines Bodendenkmales und die bauliche Nutzung in der Nachbarschaft der Kreuzkapelle als Baudenkmal

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dülmen, den 28.06.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau



82/13 - Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung****1. 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Dörfer Geist“****2. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/2 „Dörfer Geist“****hier: Öffentliche Auslegung der Entwürfe**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dörfer Geist“ mit einem gegenüber dem Einleitungsbeschluss geänderten Geltungsbereich als Entwurf beschlossen und einschließlich Begründung zur Offenlage bestimmt.

Der Änderungsentwurf sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 13/2 „Dörfer Geist“ mit einem gegenüber dem Einleitungsbeschluss vom 12.03.2009 geänderten Geltungsbereich als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses wird im Westen durch die Umflut des Kleuterbachs sowie die Daldruper Straße, im Nordwesten durch den bebauten Ortsteil sowie im Norden durch die Brinkstraße (L835) begrenzt. Die Grenze des Geltungsbereichs im Osten und Süden orientiert sich an der verfolgten städtebaulichen Konzeption und verläuft unabhängig von bestehenden Flurstücksgrenzen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung in der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mit veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

09.07.2013 bis einschließlich 08.08. 2013

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch und Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan un-

berücksichtigt bleiben. Bezüglich des Verfahrens zu 2. wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Bestandteil der öffentlichen Auslegung sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Nachweis zur natürlichen Grenze des Überschwemmungsgebietes „Kleuterbach“

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

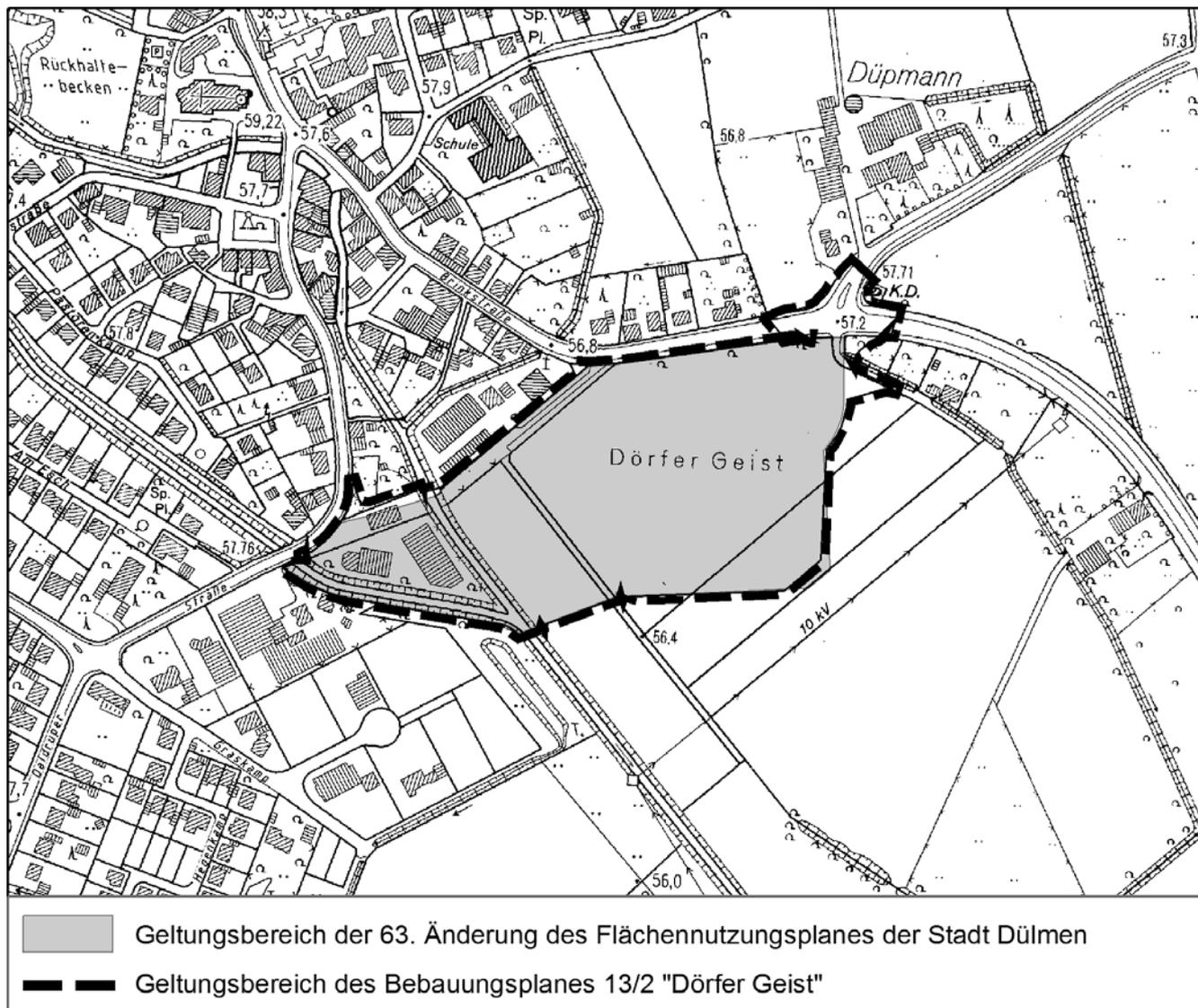
- a) den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Verkehr und Gewerbebetrieben,
- b) Tiere und Pflanzen, durch
 - allgemeinen Lebensraumverlust aufgrund der geplanten Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und anderer Grün- bzw. Freiflächen,
- c) Boden und Wasser, Landschaft sowie Luft und Klima, durch
 - die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Kleuterbachs.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dülmen, den 28.06.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau



83/13 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337173843 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.06.2013

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand